Einfluß der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft auf voreheliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Schoppmann

aus Hadmersleben,

Referendar am Landgericht zu Magdeburg.

Würzburg 1935.

Buchdruckerei Richard Mayr.

Berichtserstatter: Professor Dr. Rud. Schmidt, Halle a. S.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schrifttum. . . . . VII—IX

Abkürzungsverzeichnis. X

§ 1. Einleitung. 1

§ 2. Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung auf voreheliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau. 2

A. Der rechtliche Charakter des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts. 2

B. Der Einfluß auf voreheliche schuldrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau. 7

I. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Schuld in der Person des Mannes. . . 7

1. Bei unverzinslichen Forderungen. . . . 7

a) Vereinigung von Verbindlichkeit und Nießbrauch. 8

b) Vereinigung von Verbindlichkeit und Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. 9

2. Bei verzinslichen Forderungen. 11

3. Bei sonstigen wiederkehrenden Leistungen. . . 15

II. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Forderung in der Person des Mannes. . . 15

1. Bei unverzinslichen Forderungen. 16

2. Bei verzinslichen Forderungen. 17

3. Bei sonstigen wiederkehrenden Leistungen. . . 18

C. Einfluß auf einzelne Verbindlichkeiten zwischen Mann und Frau. 18

I. Darlehnsvertrag zwischen Mann und Frau. . . 18

1. Die Frau als Darlehnsgläubigerin des Mannes. . 18

a) Ausschließung des Nutznießungsrechts des Mannes. 19

b) Nachträgliche hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderung der Frau auf dem Grundstück des Mannes. 21

c) Eintragung einer Grundschuld auf dem Grundstück des Mannes. 25

d) Einfluß auf die bereits vor der Ehe erfolgte hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderung. . 25

e) Entpfändung des Grundstücks durch die Frau. . 27

2. Der Mann als Darlehnsgläubiger seiner Frau. . . 27

II. Mietvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 29

1. Die Frau als Vermieterin, der Mann als Mieter. . 29

2. Der Mann als Vermieter, die Frau als Mieterin. . 30

III. Kaufvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 31

1. Die Frau als Käuferin, der Mann als Verkäufer. . 31

2. Der Mann als Käufer, die Frau als Käuferin. . 32

Seite

IV. Dienstvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 33
1. Die Frau als Dienstverpflichtete des Mannes. . 33
2. Der Mann als Dienstverpflichteter der Frau. . . 37
V. Gesellschaft und Gemeinschaft unter Ehegatten. . . 39
1. Gesellschaftsverhältnis zwischen Ehegatten. . . 39
2. Gemeinschaft unter Ehegatten. 41
VI. Schadensersatzforderung unter den Ehegatten. . . 43
1. Schadensersatzansprüche der Frau gegen den Mann. 43
2. Schadensersatzansprüche des Mannes gegen die Frau. 44

§ 3. Einfluß der allgemeinen Gütergemeinschaft auf voreheliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau. . . . 45
I. Allgemeines. 45
II. Darlehnsvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 46
1. Die Frau als Gläubigerin des Mannes. . . . 46
a) eines unverzinslichen Darlehns. 46
b) eines verzinslichen Darlehns. 47
2. Der Mann als Gläubiger der Frau. 47
a) eines unverzinslichen Darlehns. 47
b) eines verzinslichen Darlehns. 48
3. Hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderungen. 48
III. Mietvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 49
1. Die Frau als Vermieterin, der Mann als Mieter. . 49
2. Der Mann als Vermieter, die Frau als Mieterin. . 50
VI. Kaufvertrag zwischen Mann und Frau. 50
1. Der Mann als Verkäufer, die Frau als Käuferin. . 50
2. Die Frau als Verkäuferin, der Mann als Käufer. . 51
V. Dienstvertrag zwischen Mann und Frau. . . . 51
1. Die Frau als Dienstverpflichtete des Mannes. . . 51
2. Der Mann als Dienstverpflichteter der Frau. . . 52
VI. Gesellschaft und Gemeinschaft unter Ehegatten. . . 54
1. Gesellschaftsverhältnis zwischen Ehegatten. . . 54
2. Gemeinschaft unter Ehegatten. 56
VII. Schadensersatzforderungen zwischen Ehegatten. . . 57

Schrifttum.

Armbruster, Eintragung einer verzinslichen Frauen- oder Kinderhypothek in L.Z. 1916, Seite 1286 und ZdDNotV. 1917 S. 39.

Arnheim, Kommentar zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, 2.Aufl. 1913.

v. Baligand, Der Ehevertrag, Dissert. 1906.

Biermann, Kommentar zum BGB., das Sachenrecht des BGB., 2. Aufl. 1903.

Boehm, Bedarf die Ehefrau im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung zum Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Einwilligung des Ehemannes? in DJZ. 1913 S. 1135.

Bollenbeck, Umfang und Grenzen der Vertragsfreiheit in ZdDNotV. 1911, S. 699.

Bourier, Die verzinsliche Frauenhypothek am Mannesgrundstück in ZdDNotV. 1913 S. 37.

Breslauer, Zwingende Normen im Recht der deutschen bürgerlichen Ehe, Dissert. Berlin 1914.

Brosig, Zur Eintragungsfähigkeit verzinslicher Kinderhypotheken in DJZ. 1914, S. 566.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 5. Aufl. 1912.

v. Dadelsen, Die Eintragung einer verzinslichen Forderung der Ehefrau auf die Grundstücke des Mannes in ZdDNotV. 1911, S. 670.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, 4. Bd. das Familienrecht, 17. Aufl. Halle a. S. 1903.

— Sind die einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? in DJZ. 1902 S. 465.

Dessauer, Der Begriff des Ehevertrages, Dissert. Würzburg 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 1. Bd. 3. Aufl. 1930.

Ebbecke, Verwaltungsrecht mit dinglicher Wirkung in Gruchot 61. Jahrg. S. 558 ff.

Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im BGB. Jena 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Einführung in das Studium des BGB., 2. Bd. 1. Abt. 8. Aufl. 1905.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 2. Abt. das Familienrecht, 6. Bearb. herausgegeb. von Kipp und Wolff 1928, 3. Bd. das Sachenrecht, 9. Bearb. herausgegeb. von Wolff 1932.

Faber, Die Vermögensmasse der Errungenschaft nach Württ. Recht und Reichsrecht, ein Beitrag zur Lehre vom Einkommen in Arch. Civ. Pr. Bd. 99 S. 161 ff.

Förster, Preußisches Privatrecht, 7. Aufl.

Froelich, Wie kann eine verzinsliche Hypothek der Frau am Grundstück des Mannes bestellt werden? in ZdDNotV. 1914 S. 803.

— Verzinsliche Darlehnshypothek des Kindes am Grundstück des Vaters in ZdDNotV. 1914 S. 679.

Fuchs-Arnheim, Grundbuchrecht, Komment. zu den grundbuchrechtlichen Normen des BGB. und zur Grundbuchordnung. 2. Bd. Berlin 1908.

J. v. Gierke, Handels- und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl. 1933.

Gildemeister, Offene Handelsgesellschaft zwischen Ehegatten beim Vorliegen der allgemeinen Gütergemeinschaft in ZfHR. Bd. 54, S. 99 ff.
Gorden, Zur Auslegung des § 1467 BGB. in DJZ. 1907 S. 1080.
Güthe, Die GBO. für das deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen 1. Bd. 2. Aufl. 1911.
Hachenburg, Vorträge 2. Aufl.
Hahn, Eintragung einer verzinslichen Forderung der Frau gegen den Mann in ZdDNotV. 1911 S. 635.
Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des BGB. für das deutsche Reich, Jena 1903 in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des deutschen Reichs, herausgegeb. von Fischer.
Heldrich, Beitrag zur Lehre vom Nießbrauch an verzinslichen Forderungen in Jher.J. Bd. 42, S. 260 ff.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht 5. Bd. 1900.
Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, allgemeiner Teil 1926.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2. Bd. Leipzig 1885.
Huth, Die hypothekarische Sicherstellung des eingebrachten Gutes in ZBlFG 8. Jahrg. S. 155 ff.
Jaeckel-Güthe, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz 6. Aufl. 1929.
Joerges, Die eheliche Lebensgemeinschaft, 1912.
Kohler, Der Dispositionsnießbrauch in Dogm. J. Bd. 24, S. 187 ff.
— Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Bd. 1. Teil Familienrecht, Berlin 1915.
Krückmann, Institutionen des BGB. 5. Aufl. 1929.
Kuznitzky, Die gerichtliche Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts durch die Frau gegen den Mann und seinen Bürgen, ein Beitrag zu § 1407 Ziff. 2 BGB. Dissert. Greifswald.
Lehmann, Familienrecht des BGB. 1926.
Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches 3. Bd. Sachenrecht 1888. 4. Bd. Familienrecht 1888.
Müller, Das Recht des Mannes auf die Tätigkeit seiner Ehefrau im gemeinschaftlichen Hauswesen der Ehegatten und im Beruf des Mannes nach dem BGB. Dissert. Marburg 1927.
Neumann, Handausgabe des BGB. 2. Bd. 1909.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1927.
— Gehaltsansprüche der Ehefrau? in DJZ. 1911 S. 124.
Opet, Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, erläutert von Opet und v. Blume, 1. u. 2. Abschn. Bürgerliche Ehe. Verwandtschaft, Berlin 1906.
Planck, Kommentar zum BGB. 1. Bd. Allgem. Teil, 4. Aufl. 1913, herausgegeben von Strohal, 3. Bd. Sachenrecht, 5. Aufl. 1933, bearb. von Brodmann und Strecker. 4. Bd. Familienrecht. 1. Lieferung §§ 1297 bis 1436, 4. Aufl. 1928.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung eines Entwurfs des BGB. 4. Bd. 1897.
Predari, Die Grundbuchordnung, Berlin 1907.
Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, allgem. Bestimmungen, Berlin 1903.
Reichel, Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im deutschen BGB. in Jhr.J. Bd. 42, S. 203 ff.
— Schenkungen unter Ehegatten in Gruchot Bd. 52 S. 354 ff.
R.G.R.K. Das Bürgerliche Gesetzbuch erläutert von Busch-Erler und anderen

Reichsgerichtsräten 1. Bd. 1934, 3. Bd. 1934, 4. Bd. 1928.
Ricks, Zur Eintragungsfähigkeit verzinslicher Kinderhypotheken in DJZ. 1914, S. 690 und in ZdDNotV. 1912 S. 853 und 1915 S. 530.
Rocholl, Das Eherecht des BGB. 1. Bd. Berlin 1900.
Schefold, Ueber die Rechtsstellung des Mannes bei der Verwaltung des eingebrachten Guts in Ziv.A. Bd. 97, S. 134 ff.
Scheppler, Die Wirkungen der Prozeßführung der Frau in Ansehung des eingebrachten Guts beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, Dissert. Würzburg 1909.
Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im BGB. in Bürg.A. Bd. 19, S. 251 ff.
Schmidt, Familienrecht 1. Abschn. die Bürgerliche Ehe, erläutert von Arthur B. Schmidt, München 1907.
Scholtyssek, Das Erwerbsgeschäft der Ehefrau nach den Güterständen des BGB. Dissert. Breslau 1930.
Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. 1896.
Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht in Jhr.J. Bd. 43 S. 1 ff.
Schwedler, Das Erlöschen der Schuldverhältnisse durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit nach bürgerlichem Recht, 1897.
Siber, Das Verwaltungsrecht an fremdem Vermögen im deutschen BGB. in Jhr.J. Bd. 67 S. 81 ff.
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Bd. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. 3. Aufl. 1926.
Sohm, Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1905.
Stammler, Der Nießbrauch an Forderungen, ein Beitrag zur Lehre von den Rechten an Rechten. 1880.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 1. Bd. erläut. von Löwenfeld und Riezler, 9. Aufl. 1925. 2. Bd. 1. Teil erläut. von Werner, 9. Aufl. 1930, 3. Bd. 2. Teil, erläut. von Kober, 9. Aufl. 1926. 4. Bd. 1. Teil, erläut. von Engelmann, herausgegeb. von Keidel, 9. Aufl. 1926.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1. Bd. allgemeine Lehren und Personenrecht, Leipzig 1910.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl. Berlin 1904.
— Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft in JW. 1902 S. 49 ff.
Warneyer, Kommentar zum BGB. für das deutsche Reich, 2. Bd. 1930.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts 2. Bd. Das eheliche Güterrecht. Allgem. Teil und der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. I. Düsseld. 1904.
— Die Anfechtung der Eheverträge im Rhein.-A. Bd. 103 S. 323 ff.
Zitelmann, Internationales Privatrecht 2. Bd. 1912.

Abkürzungsverzeichnis.

ArchZivPr.	=	Archiv für zivilistische Praxis.
ALR.	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
BadRpr.	=	Badische Rechtspraxis.
BayNotZ.	=	Zeitschrift für das Notariat usw. in Bayern.
Bresl.AK.	=	Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
Dogm.J.	=	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts.
GBO.	=	Grundbuchordnung.
Gruchot	=	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
KGJ.	=	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (seit 1924: JFG.).
KO.	=	Konkursordnung.
LZ.	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Mot.	=	Motive.
OLG.	=	Falkmann-Mugdan, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Prot.	=	Protokolle.
Recht	=	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGRK.	=	Das Bürgerliche Gesetzbuch ... erläutert von ... Reichsgerichtsräten.
Rhein.A.	=	Archiv für Zivil- und Strafrecht der Rheinprovinz.
RJA.	=	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichszustizamt.
Seuff.Arch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Seuff.Bl.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Warn.E.	=	Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband.
Württ.Z.	=	Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg.
ZBlFG.	=	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
ZdDNotV.	=	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
ZivA.	=	Archiv für zivilistische Praxis.
ZVG.	=	Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 1.

Einleitung.

Die Verbindung zwischen Mann und Frau zu vollster Lebensgemeinschaft hat nicht nur die Gemeinsamkeit der Lebensführung und der Fürsorge für die Erhaltung der Familie zur Folge, sondern auch in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander treten mit dem Eheabschlusse Wandlungen ein. Solange sie in ehelicher Gemeinschaft leben, pflegen sich die Grenzen, die sonst die vermögensrechtlichen Interessengebiete voneinander scheiden, zu verwischen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit herrscht meist auch auf diesem Gebiete und läßt den Gedanken, daß zwischen ihnen Rechte und Rechtspflichten bestehen, vielfach in den Hintergrund treten. Der Einheitsgedanke der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt auf vermögensrechtlichem Gebiete in den verschiedenen Güterständen mit größerem oder geringerem Nachdruck zur Geltung. Eine vollständige Gemeinschaft des Vermögens hat sich in der Gütergemeinschaft erhalten. Die leitende Stellung des Mannes im persönlichen Gemeinschaftsbereich der Ehe überträgt sich auch auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander.

Wie verhalten sich nun hierzu die gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten aus ihren vorehelichen Rechtsbeziehungen? Die Frage ist nicht nur bei Zerwürfnissen der Ehegatten oder gar bei Ehescheidungen von Bedeutung; sie kann ihnen auch durch das Andrängen von Gläubigern insbesondere im Falle des Konkurses eines Ehegatten aufgezwungen werden.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau wickeln sich dann, soweit nicht die besonderen Vorschriften des ehelichen Güterrechts eingreifen, nach den allgemeinen Rechtsregeln ab. Dabei werden aber die sich aus dem sittlichen Wesen der Ehe ergebenden Pflichten der Eheleute durch die zwischen ihnen bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht berührt[1]).

In dieser Arbeit soll untersucht werden, inwiefern die vorehelichen Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau nach dem Eheschluß durch die Vorschriften der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft beeinflußt werden.

1) Vgl. RGZ. 87 S. 56.

§ 2.

Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung auf voreheliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau.

A. Der rechtliche Charakter des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts.

Wenn die Eheleute keinen besonderen Güterstand vereinbart haben, so tritt mit dem Abschluß der Ehe der gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung ein. Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung nach § 1363 BGB. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen.

Ueber den rechtlichen Charakter dieses ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts gehen die Ansichten auseinander. Die meisten Darstellungen des Familienrechts gehen stillschweigend über diese Frage hinweg oder sprechen sich nur sehr unklar darüber aus.

Von einer beschränkten vermögensrechtlichen Rechtsnachfolge, etwa in dem Sinne, daß der Mann kraft familienrechtlicher Gewalt, ähnlich wie der Erbe, zwar nicht in vollem aber in beschränktem Umfang in die Rechte der Frau an ihrem Vermögen, insbesondere bezüglich der Früchte eintritt, kann keine Rede sein[1]), denn es handelt sich bei dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht wie bei der Rechtsnachfolge um einen einmaligen, einheitlichen Vorgang, sondern um eine sich auf die ganze Dauer des gesetzlichen Güterstandes erstreckende, auch den künftigen Erwerb der Frau umfassende Berechtigung des Mannes, um ein dauerndes Rechtsverhältnis.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes ist auch nicht obligatorischer Natur. Er hat keinen Anspruch gegen die Frau, sondern § 1363 BGB. greift ohne weiteres sowohl der Frau wie jedem Dritten gegenüber durch[2]). Die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten unterscheiden sich ganz allgemein von den Schuldverhältnissen zunächst schon durch ihren Zweck. Die Familienrechte regeln dauernde Lebensbeziehungen, die auf einer sittlichen Pflicht beruhen. Deswegen sind sie in stärkerem Maße als andere Rechte in Bestand und Ausübung der Willkür ihres Subjekts entzogen; sie können grundsätzlich weder durch einfache Verabredungen — außer in der erschwerten Form eines Ehevertrages (§ 1432, 1434 BGB.) — abgeändert, noch durch Ver-

1) a. A. Cosack, Bd. 1 § 49, 3a, der den Erwerb des Nießbrauchs an dem ehefräulichen Vermögen durch den Ehemann bei der Verwaltungsgemeinschaft als Gesamtrechtsnachfolge bezeichnet.

2) vgl. Heinsheimer, S. 86.

zicht aufgehoben werden; sie sollen nicht dem Eigennutz, sondern den Interessen beider Parteien dienen; z. T. findet auch eine Ueberwachung und ein Einschreiten seitens staatlicher Organe statt, z. B. nach § 1379 BGB.

Die Ansicht, daß das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ein dingliches Recht sei, ist wohl vor allem auf die geschichtliche Entwicklung zurückzuführen. Das System der ehemännlichen Verwaltung des Frauenguts hatte bereits Eike von Repgow in seinem Rechtsbuch, dem sog. Sachsenspiegel, vor 7 Jahrhunderten aufgezeichnet[3]). Hiernach erlangte der Ehemann kraft seines muntschaftlichen Verwaltungsrechts an dem Frauengut den Besitz, der im Sachsenspiegel „gewere zu rechter Vormundschaft" genannt wurde[4]). Das Nutznießungsrecht des Mannes war dinglich gestaltet[5]). Der Satz des Sachsenspiegels: Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live entspricht dem § 1363 BGB.[6]).

Da man das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes im BGB. für eine unmittelbare Weiterentwicklung des Sachsenspiegelrechts hielt, wurde es in der Rechtsliteratur zunächst auch allgemein als dingliches Recht bezeichnet[7]) und zwar als gesetzliches Nießbrauchsrecht[8]), oder als sogenannter Dispositionsnießbrauch[9]) oder als ein dem gewöhnlichen Nießbrauch analoges, dingliches Recht[10]).

Dabei ist weiter streitig, ob sich das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht auf das Vermögen als ganzes oder nur auf die einzelnen Gegenstände[11]) erstreckt.

Nach Ansicht von Heinsheimer[12]) ist das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht sogar als Recht an der Person der Frau aufzufassen, denn Realität im Vermögensbegriff komme einerseits nur den einzelnen Sachen, Rechten oder Rechtsverhältnissen als solchen und andererseits ihrem sie verbindenden persönlichen Mittelpunkte, dem Vermögenskern, der Person des Vermögensinhabers zu. „Da das ehemännliche Recht der Verwaltung und Nutznießung kein Recht an den einzelnen Sachen und Rechten des Frauenvermögens,

3) vgl. Schilling S. 342; Wolff FR. § 40, Not. 6.
4) vgl. Sachsenspiegel I 31 § 2: Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live.
5) vgl. Heusler 2. Bd. S. 19.
6) vgl. Schilling S. 312.
7) vgl. Heinsheimer S. 10; Dernburg S. 467 ff; Krückmann S. 683; Rocholl S. 122 u. 134; v. Tuhr I S. 137; Schilling S. 321; Schultze in Jhr. J. Bd. 43, S. 26; OLG. 10, S. 173.
8) vgl. Förster, Bd. 4, S. 47 Anm. 7a.
9) so Kohler S. 188 ff.
10) vgl. Schilling S. 330.
11) vgl. Zitelmann 2. Bd. S. 683.
12) vgl. Heinsheimer S. 62.

sondern ein Recht am gesamten Frauenvermögen als Einheit unter Ausschluß der dem Vorbehaltsgut zugewiesenen einzelnen Vermögensstücke sei, könne man das ehemännliche Recht der Verwaltung und Nutznießung nur als Recht an der den Kern des Vermögens bildenden Person, also als Recht an der Frau als dem Subjekt ihres Vermögens auffassen".

Die Bejahung der Fragen, ob das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ein dingliches Recht ist, und ob in dem Vermögen als ganzem der Gegenstand des Rechts zu erblicken ist, könnte aus § 1408 BGB. gefolgert werden; denn wenn diese Vorschrift von einem ehemännlichen Rechte „an dem eingebrachten Gute", d. h. also „an dem Vermögen" der Frau spricht, so scheint damit das Vermögen selbst als Objekt eines Rechts, und zwar dinglicher Art, bezeichnet zu sein, da das BGB. unter Rechten „an" einem Gegenstand meist nur dingliche versteht.

Bei genauer Betrachtung kann man das ehemännliche Nutznießungsrecht aber nicht als sachenrechtliches Nießbrauchsrecht oder als sogen. Dispositionsnießbrauch betrachten. Das Nutznießungsrecht ist schon in Entstehung und Bestand von den übrigen dinglichen Rechten verschieden, weil es aus einem Rechtsverhältnis des Familienrechts erwächst; es entsteht und vergeht ipso jure mit der Zugehörigkeit der Gegenstände zum Vermögen der Ehefrau. Gegen die Annahme eines dinglichen Rechts spricht auch der numerus clausus der Sachenrechte, denn das Gesetz läßt nur solche Rechte als dingliche zu, die es selbst aufstellt[13]).

Das BGB. hat auch im Gegensatz zum § 1293 des ersten Entwurfs von einer generellen Bezugnahme auf den Nießbrauch abgesehen, vielmehr die Nutznießung selbständig in der Weise geregelt, daß nur in den §§ 1383, 1384 BGB. bezüglich des Erwerbs und des Umfangs der Früchte und der Kosten der Erhaltung des Frauengutes auf den Nießbrauch verwiesen worden ist, im übrigen aber die durch das eheliche Verhältnis gebotenen Regeln besonders normiert worden sind. Daß das ehemännliche Recht dem Nießbrauch nicht wesensgleich ist, ergibt sich auch daraus, daß unübertragbare Gegenstände nicht Gegenstand des Nießbrauchs (§§ 1085, 1069 Abs. 2 BGB.) sein können, daß sie wohl aber der Nutznießung des Mannes unterliegen[14]). Es ist auch durchaus möglich, daß die Ehefrau ihrem Manne zu der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung noch einen Nießbrauch an den zu ihrem Eingebrachten gehörigen Gegenständen durch Uebergabe oder durch Einigung und Eintragung bestellt; damit erlangt der Ehemann wichtige

13) a. A. Schultze in Jhr. J. Bd. 43 S. 26.

14) vgl. Wolff FR. S. 188 § 47 II 1; Seuff. Arch. Bd. 77, S. 54; RGZ. 90 S. 69 und 96. S. 97.

Rechte, die er ohne den Nießbrauch nicht haben würde. Wenn sich z. B. eine zum Eingebrachten gehörige Forderung der Frau mit der Schuld etwa dadurch in der Person der Frau vereinigt, daß sie ihren Schuldner beerbt, so geht die Forderung auch mit Wirkung gegen den Ehemann unter, während sie bestehen bleiben würde, wenn der Mann einen Nießbrauch hätte.

Der von Kohler angewendete Dispositionsnießbrauch kann für den gesetzlichen Güterstand des BGB. schon deshalb nicht in Frage kommen, weil das dem Manne gerade für den Dispositionsnießbrauch charakteristische Recht der Disposition, d. h. des Rechts zur Veräußerung der zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Stücke nach § 1375 BGB. grundsätzlich versagt ist.

Das Recht der Verwaltung und Nutznießung ergreift das zum eingebrachten Gut gehörige Vermögen nur in seinem jeweiligen, wechselnden Bestande; es endet also in dem Augenblick, wo ein zum eingebrachten Gut gehöriger Gegenstand aus diesem infolge wirksamer Veräußerung ausscheidet, während der Nießbrauch gegenüber dem dritten Erwerber, der nicht gutgläubig ist, bestehen bleibt.

Der Betrachtung der ehelichen Nutznießung als eines dinglichen Rechts steht auch § 861 ZPO. entgegen, denn die Unpfändbarkeit des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts durch die Gläubiger des Mannes ist ebenso wie die Nichtzugehörigkeit zu seiner Konkursmasse (§ 1419 BGB.)[15]) und die Unübertragbarkeit der Rechte des Mannes (§ 1408 BGB.) gerade eine Folge des persönlichen Charakters der ehelichen Beziehungen[16]).

Betreibt ein Gläubiger der Frau die Zwangsvollstreckung in einen zum Eingebrachten gehörenden Gegenstand, so hat der Mann allerdings nach herrschender Meinung das Befriedigungsrecht nach § 268 Abs. 1 Satz 1 BGB.[17]), das jedem zusteht, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung „ein Recht an dem Gegenstand" zu verlieren.

Ein echtes „dingliches" Recht ist danach das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht; die Grundsätze, die das BGB. für Sachenrechte aufstellt, finden darauf keine Anwendung; es ist deshalb auch nicht im Grundbuch eintragungsfähig.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes ist ein Familienrecht, und zwar ein absolutes Herrschaftsrecht am eingebrachten Gut im ganzen, das nicht nur gegenüber der Frau, son-

---

15) Nach § 1 Abs. 2 der alten KO. vom 10. 2. 1877 gehörte das Nutznießungsrecht für die Dauer des Konkursverfahrens zu der Konkursmasse des Mannes.

16) vgl. Lehmann S. 91; a. A. Schilling S. 323.

17) vgl. Wolff FR. § 47 II 2; Schilling S. 330 ff; OLG. 10 S. 173.

dern gegen jedermann wirksam ist[18]). Er kann z. B. gegen jeden schuldhaften Verletzer aus § 823 Absatz 1 BGB. klagen. Er kann mit den Früchten des Frauenguts nach Belieben schalten und walten; sie sind geradesogut sein volles unbeschränktes Eigentum wie die Früchte, die er aus dem eigenen Vermögen zieht.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ist eine familienrechtliche Einrichtung, auf die nach den §§ 1383, 1384 BGB. gewisse Nießbrauchsregeln für anwendbar erklärt sind, nämlich die über Art und Weise und Umfang des Erwerbs der Nutzungen und über die Tragung der Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände; es ist also nur ein nießbrauchähnliches Recht.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht besteht auch nicht an der Person der Frau; bei dieser von Heinsheimer vertretenen Ansicht liegt eine Verwechslung von Quelle und Inhalt des Rechts vor[19]). Es erstreckt sich vielmehr auf die einzelnen Gegenstände, solange sie zum Eingebrachten gehören, und nur in dem Umfang, in dem sie dazu gehören.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht umfaßt nicht nur die positiven Vermögenswerte, sondern auch die Schulden der Frau. Dies ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 1376 Ziff. 3, 1386 BGB.

Zu den Befugnissen, die dem Manne auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zustehen, gehört auch das Recht auf den Besitz der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen. Der Besitz geht nicht ohne weiteres auf ihn über. Er ist nur berechtigt, die Besitzüberlassung zu fordern, darf aber sein Verlangen nicht durch Eigenmacht, sondern nur im Prozeßwege durchsetzen[20]).

Die Befugnisse des Mannes dürfen nicht als besondere Rechte aufgefaßt werden, sie sind vielmehr der Ausfluß eines einheitlichen absoluten Familienrechts. Die Verwaltung und Nutznießung sind gleichberechtigte, sich notwendig ergänzende Elemente des einheitlichen Rechts des Mannes am Frauengut. Sie können nicht voneinander durch Ehevertrag getrennt werden. Die Frage, ob die Verwaltung oder die Nutznießung das Primäre und Ueberwiegende sei, ist deshalb unentscheidbar. Das Verwaltungsrecht ist dem Manne lediglich eingeräumt, um ihm die Garantie für die möglichst wirtschaftliche Verwertung des Frauengutes für die Zwecke der Ehe zu gewähren. Der Mann soll nicht bloß wie der gewöhnliche Nießbraucher die Früchte fremden Gutes genießen, sondern es soll ihm

18) vgl. Endemann 2. Bd. S. 646; Lehmann S. 91; Schultze in Jhr. J. Bd. 43, S. 26; Schröder S. 9 ff.; v. Tuhr 1. Bd. S. 204 Not. 3; Wolff FR. § 47 II; Prot. IV. S. 126.

19) vgl. Wolff § 47 Not. 2.

20) vgl. Ebbecke in Gruchot, 61. Jahrg. S. 576.

auch ein Einfluß auf das Frauengut in der Richtung eingeräumt werden, daß er sein Nutzungsrecht möglichst vorteilhaft und selbständig für die Zwecke der Ehe ausüben kann; denn Mann und Frau stehen sich grundsätzlich nicht wie Eigentümer und Nießbraucher mit entgegengesetzten Interessen gegenüber.

Der Mann verwaltet das eingebrachte Gut der Frau aus eigenem Recht[21]). Er kann die daraus fließenden Rechte also im eigenen Namen geltend machen (§ 1380 BGB.); er ist im Prozeß selbst Partei.

Das Verwaltungsrecht des Mannes ist aber auch eine Pflicht; so ist er nach § 1374 BGB. verpflichtet, das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten und der Frau auf Verlangen Auskunft über den Stand der Verwaltung zu erteilen. Nach § 1389 Abs. 1 BGB. hat er den ehelichen Aufwand zu tragen.

B. Der Einfluß auf voreheliche schuldrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau.

I. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Schuld in der Person des Mannes.

Zwischen den Ehegatten können bei der Eheschließung die verschiedensten schuldrechtlichen Beziehungen bestehen. Die Frau hat z. B. dem Mann vor der Eheschließung ein Darlehn gewährt, das noch nicht zurückerstattet ist. Der Mann ist schon vor der Ehe mit einem Vermächtnis für die Frau beschwert worden, sodaß sie nach § 2174 BGB. gegen ihn einen obligatorischen Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes hat. Der Mann kann ihr aus einem bereits vor der Ehe abgeschlossenen Kaufvertrag noch den Kaufpreis oder wenigstens einen Restkaufpreis oder Leistung der verkauften Sache oder die Erfüllung eines Schadensersatzanspruchs schulden. Sie kann auch durch Erbgang, Zession oder Schuldübernahme Gläubigerin ihres Mannes geworden sein.

An all diesen vorehelichen Forderungen der Frau gegen den Mann erlangt dieser durch die Eheschließung nach § 1363 Absatz 1 BGB. die Verwaltung und Nutznießung. Er ist also zugleich Schuldner und Verwaltungs- und Nutznießungsberechtigter. Dieses Zusammentreffen ist der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person ähnlich.

1. Bei unverzinslichen Forderungen.

Die Rechtsfolgen der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person sind nicht allgemein durch einen ausdrücklichen

21) vgl. Schefold in Ziv.A. Bd. 97 S. 140.

Rechtssatz bestimmt[1]). Nur aus allgemeinen Erwägungen heraus hat man den Willen des Gesetzes dahin ausgelegt, daß eine solche Vereinigung von Schuld und Forderung das Erlöschen des Schuldverhältnisses zur Folge hat, falls dies nicht einem an der Forderung bestehenden dinglichen Recht nachteilig ist oder dadurch Rechte Dritter geschädigt würden[2]). Das Gesetz regelt nur Einzelfälle der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit und von Recht und Belastung, so z. B. in den §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 2, 1976, 1991 Abs. 2, 2143, 2175, 2377; nach den §§ 1063 Abs. 1, 1072 BGB. bewirkt die Vereinigung von Recht und Nießbrauch das Erlöschen des Nießbrauchs. Der Fall der Vereinigung von Verbindlichkeit und Nießbrauch, der der Vereinigung von Nutznießungsrecht und Verbindlichkeit am meisten entsprechen würde, ist nicht Gegenstand besonderer Regelung.

a) Vereinigung von Verbindlichkeit und Nießbrauch.

Der Nießbraucher einer unverzinslichen Forderung hat nach § 1074 BGB. das Recht, vom Schuldner, also im Falle des Zusammentreffens von Schuld und Nießbrauch, von sich selbst die Forderungen einzuziehen. Dieses Einziehungsrecht ist zwar der wichtigste und wirksamste Bestandteil des Forderungsrechts, zu einem vollen Forderungsrecht gehört aber noch die weitere Befugnis, daß man die eingezogene Leistung zu eigenem, unbeschränktem Recht verwenden kann. Diese Befugnis hat aber der Nießbraucher nicht. Während sich eine echte Gläubigerschaft durch die Einziehung in ein Eigentum an dem erhaltenen Gegenstande umsetzt, erlangt der Nießbraucher durch Leistung an sich selbst, entsprechend § 181 BGB., durch Surrogation den Sachnießbrauch; dem Gläubiger verschafft er den geschuldeten Gegenstand (§ 1075 Abs. 1 BGB.)[3]). Auch wenn Geld, also eine verbrauchbare Sache zu leisten ist, wird die Stellung des Nießbrauchers trotz seines nach § 1075 Abs. 2 BGB. eintretenden Eigentumserwerbs an dem eingezogenen Gelde dadurch wirtschaftlich nicht gebessert, denn er ist nach § 1067 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB. verpflichtet, dem Gläubiger nach der Beendigung des Nießbrauchs den Wert in voller Höhe zu ersetzen.

Da sich aber immer nur gleichartige Rechte gegenseitig aufheben, ergibt sich also, daß die Forderungen durch das Zusammentreffen von Nießbrauch und Schuld nicht zerstört werden; sie könnten auch noch nach dieser Verbindung durch Bürgen gesichert werden. Die Forderung würde trotz der Vereinigung von Nießbrauch und

1) vgl. dagegen ALR. I 16 §§ 476 ff.
2) vgl. KGJ. Bd. 44, S. 292 ff.; Staudinger 2. Bd. Einleit. B III 2 b zu §§ 362 ff.
3) vgl. Wolff Sach.R. § 121 IV 3.

Schuld in der Person des Schuldners im Falle des Konkurses des Gläubigers in dessen Konkursmasse fallen.

Durch das Zusammentreffen von Nießbrauch und Schuld in einer Person erlöschen also die Forderungen nicht. Dies scheint auch in der Rechtslehre herrschend anerkannt zu sein[4]). Es entsteht vielmehr ein „Nießbrauch an eigener Schuld"[5]).

b) Vereinigung von Verbindlichkeit und Verwaltungs- und Nutznießungsrecht.

Dies gilt aber erst recht bei einem Zusammentreffen des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes mit seiner eigenen Schuldnerschaft; nach herrschender Meinung sind in diesem Falle die §§ 1074 ff. BGB. aber nicht entsprechend anwendbar, da das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes eine selbständige Regelung gefunden hat[6]). Der Mann ist ohne Zustimmung der Frau nicht berechtigt, die Forderungen einzuziehen, denn er darf nach § 1375 BGB. über eingebrachtes Gut der Frau nicht ohne ihre Zustimmung verfügen. Die geleisteten Gegenstände würden nach § 1363 Absatz 2 BGB. eingebrachtes Gut, also Eigentum der Frau werden, über das der Mann, sofern Geld oder andere verbrauchbare Sachen geleistet worden sind, allerdings nach § 1376 Ziff. 1 BGB. ohne Zustimmung der Frau verfügen könnte. Geld müßte er aber nach § 1377 Abs. 2 BGB., soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, verzinslich anlegen; andere verbrauchbare Sachen der Frau dürfte er für sich veräußern oder verbrauchen, müßte dann aber nach § 1377 Abs. 3 BGB. spätestens nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung den Wert ersetzen.

Da das Nutznießungsrecht des Mannes noch viel eingeschränkter ist als das Nießbrauchsrecht, kann von einer Gleichwertigkeit von Schuld und Nutznießungsrecht erst recht keine Rede sein. Bei einem Zusammentreffen von Schuld und ehemännlichem Nutznießungsrecht heben sich also beide Rechte nicht gegeneinander auf.

Die Forderungen der Frau gegen den Mann bleiben also bestehen, obwohl sie dem Nutznießungsrecht des Mannes unterliegen. Er erhält also mit der Eheschließung kraft Gesetzes die Nutznießung an seiner eigenen Schuld.

---

4) vgl. Biermann § 1075 Anm. 3; RGRK. § 1072 Anm. 1; Schwedler S. 121; Mot. III S. 549.

5) vgl. Stammler S. 169, der das Zusammenfallen von Schuld und Nießbrauch „Schuldnießbrauch" nennt.

6) vgl. Planck § 1383 Anm. 15; Staudinger § 1383 Anm. 5b; RG. in Recht 1910 Nr. 2202.

Wenn eine Zeit für die Leistungen weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen ist, so kann die Frau jederzeit die Leistung verlangen und der Mann sie jederzeit bewirken. (§ 271 BGB.). Die Frau kann dem Manne ferner das Darlehn während der Ehe ohne seine Zustimmung nach § 1406 Ziff. 3 BGB. kündigen. Denn daß sich § 1406 Ziff. 3 BGB. auf das eingebrachte Gut bezieht, ergibt sich aus der systematischen Stellung und aus der Erwägung, daß die Frau berechtigt ist, über Vorbehaltsgut ohnehin selbständig Rechtshandlungen auch dem Manne gegenüber vorzunehmen, die Bestimmung also nicht allein auf Vorbehaltsgut anwendbar sein kann.

Wenn zwischen den Parteien z. B. für die Leistung des Schadensersatzes, des Kaufpreises oder für die Rückerstattung des Darlehns eine Zeit bestimmt ist, die in die Ehe fällt, so kann der Mann als Schuldner seiner Ehefrau bei Fälligkeit — und nach § 271 Abs. 2 BGB. auch schon vorher — den Gegenstand durch Einziehung von sich selbst an seine Frau leisten[7]). Für den gesetzlichen Vertreter folgt dies aus § 181 BGB. Obwohl der Mann keine selbständige Vertretungsmacht hat, da das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ihm nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gibt, wird man § 181 BGB. auf ihn als dem Verwalter des eingebrachten Guts der Frau trotzdem entsprechend anwenden müssen. In der Einziehung einer Forderung von sich selbst würde aber eine Verfügung des Mannes über das Vermögen der Frau liegen, zu der nach § 1375 BGB. die Zustimmung der Frau erforderlich wäre. In der Zustimmung liegt aber keine Vollmacht, sie beseitigt lediglich eine Beschränkung der gesetzlichen Verfügungsmacht des Mannes; sie ist nötigenfalls nach § 1379 BGB. durch vormundschaftsgerichtliche Erklärung zu ersetzen.

Für den Fall, daß der Mann bei Fälligkeit seine Verbindlichkeiten gegenüber der Frau nicht freiwillig erfüllt, kann sie auch während des gesetzlichen Güterstandes ihre Ansprüche nach § 1407 Ziff. 2 BGB. gerichtlich gegen ihn geltend machen. Obwohl die Frau nach § 1395 BGB. nicht ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügen darf, so wird man doch den Antrag, den Mann zur Zahlung an sie selbst zu verurteilen, für zulässig erachten müssen. Wenn auch bei der Vorschrift des § 1406 Ziff. 3 BGB., nach der die Frau zu Rechtsgeschäften „gegenüber dem Manne" nicht seiner Zustimmung bedarf, vor allem an einseitige Rechtsgeschäfte gedacht ist, so wird man es aber auch für selbstverständlich erachten müssen, daß die Einwilligung des Mannes nicht erforderlich ist zu Verträgen, die die Frau „mit" dem Manne schließt[8]). Der

7) Siber in Jhr.J. Bd. 67 S. 176.

8) Vgl. Wolff, FR. § 54 Not. 5; Kuznitzky S. 37; Lehmann S. 115; Planck § 1406 Anm. 16; Soergel § 1406; A. Schmidt § 1406 Anm. 8; RGRK. § 1406

Mann wäre also bei entsprechender Anwendung des § 1406 Ziff. 3 BGB. ohne Einschränkung zur Zahlung an die Frau zu verurteilen.

Daß die Verbindlichkeiten des Mannes gegenüber seiner Frau von seinem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht berührt werden, ist von besonderer praktischer Bedeutung. Denn Gläubiger der Frau können unbeschadet des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes in diese Forderungen, die zu ihrem Eingebrachten gehören, vollstrecken, soweit ihnen das eingebrachte Gut nach den §§ 1411 ff. BGB. haftet.

2. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Schuld in der Person des Mannes bei verzinslichen Forderungen.

Haben Mann und Frau bei Abschluß der Verträge, z. B. nach § 608 BGB. für das gewährte Darlehn Zinsen bedungen, so stehen dem Mann kraft Gesetzes nach der Eheschließung alle Zinsforderungen zu, die während der Zeit, in der er die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau hat, fällig werden.

Daß der Zinsanspruch vom Anspruch auf das Kapital verschieden ist, ergibt sich klar aus dem Gesetz; so unterwirft § 197 BGB. die rückständigen Zinsen der selbständigen Verjährung, in § 224 BGB. wird dem Hauptanspruch der Anspruch auf die von ihm abhängigen Nebenleistungen, z. B. auf die Zinsforderungen, gegenübergestellt; die §§ 367 und 396 Abs. 2 BGB. haben nur dann Sinn, wenn es sich bei der Hauptleistung und den Zinsansprüchen um verschiedene Ansprüche handelt.

Aus der Tatsache, daß das Recht auf Zinsen insofern ein akzessorisches Recht ist, als es das Bestehen einer Hauptforderung voraussetzt, folgt nicht, daß das Zinsenbezugsrecht und das Hauptrecht nur in einer Person sein können[9]), sondern nur, daß das Zinsrecht auch dann, wenn es sich in anderer Hand befindet als das Hauptrecht, von dessen Fortbestehen abhängt und mit ihm erlischt. Die rechtliche Möglichkeit, daß ein anderer als der Gläubiger der Hauptforderung das Recht auf die Zinsen hat, ist beim Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung (§ 1076 BGB.) und bei der ehemännlichen und elterlichen Nutznießung (§§ 1383, 1649 BGB.) anerkannt[10]).

Daß das Zinsenbezugsrecht ohne das Hauptrecht auf einen anderen übertragen werden kann, wird auch durch die Motive zum

---

Anm. 8; Ebbecke in Gruch. 61. Jahrg. S. 558 Nr. 17; a. A. Staudinger § 1406 Anm. 2c; Opet § 1406 Anm. 4; Scheppler S. 23.

9) vgl. OLG. 12 S. 286.

10) vgl. RGZ. 74 S. 81; JW. 1910 S. 830 Nr. 62.

1. Entwurf eines BGB. bestätigt, wo es zu § 295 heißt: „Nach dem prinzipiellen Standpunkt des Entwurfs können Nebenforderungen selbständig gerichtlich geltend gemacht werden; hiernach können sie prinzipiell auch ohne die Hauptforderung übertragen werden."

Ob die Zinsen als Früchte der Kapitalforderung unter § 99 Abs. 2 BGB.[11]), oder § 99 Abs. 3 BGB.[12]) oder unter § 99 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.[13]) oder weder unter Abs. 2 noch Abs. 3[14]) fallen, ist streitig. Auf jeden Fall ergibt sich der Fruchtcharakter der Zinsen aus § 101 Ziff. 2 BGB.

Nach Ansicht des Reichsgerichts[15]) handelt es sich bei dem Recht auf die Zinsen nicht etwa um eine bloße Handlungsmöglichkeit, sondern wie bei jedem anderen Forderungsrecht um die Berechtigung, vom Schuldner die Leistung zu fordern (§ 241 BGB.); es sei auch nicht lediglich ein zur Durchsetzung eines anderen Rechts dienendes Recht ohne selbständigen Vermögenswert. Diese Auffassung des Reichsgerichts, daß das Zinsrecht eine Gläubigerschaft begründe, und daß die Grundsätze des Schuldrechts hierauf anzuwenden seien, läßt sich auf das dem Mann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zustehende Zinsrecht nicht anwenden. Denn das Zinsenbezugsrecht des Mannes ist kein Forderungsrecht des Schuldrechts, sondern, wie bereits oben unter § 2 A ausgeführt worden ist, ein familienrechtliches Verfügungsrecht. Die Frau schuldet nicht dem Manne die Zinsen ihres Vermögens, sie hat nichts zu leisten, und er hat keinen Anspruch im Sinne des § 241 BGB. auf Leistung der Zinsen. Es findet auch keine Aufrechnung etwa in der Art statt, daß die Frau die Zinsen fordert und der Mann mit einem schuldrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Zinsen aufrechnet. Diese stehen ihm vielmehr infolge seines ehemännlichen Nutznießungsrechts kraft Gesetzes zu.

In Weiterverfolgung der Ansicht des Reichsgerichts müßte man annehmen, daß infolge Zusammentreffens der Zinsschuld des Mannes mit seiner Zinsforderung das Zinsrecht erlischt. Diese Ansicht vertrat auch das Kammergericht in seinem Beschluß vom 10. Oktober 1910[16]). Es geht in dieser Entscheidung davon aus, „daß dem Manne, wie jedem Nießbraucher das Zinsrecht als solches und nicht nur der Anspruch auf die einzelnen fällig gewordenen Zinsbeträge gebühre. Dies ergebe sich aus § 101 Ziff. 2 BGB., der das Bestehen

---

11) so Sohm S. 80; Planck § 99 Bem. 4; Staudinger § 99 Bem. 6d und e; OLG. 18 S. 53.
12) so Oertmann § 99 Anm. 4; Henle S. 470.
13) RGRK. § 99 Anm. 1; Reichel in Jhr.J. 42, S. 299.
14) so Heldrich in Jhr.J. 78 S. 268.
15) so RGZ. 74, S. 82.
16) KGJ. 40, S. 140 = OLG. 24 S. 2; vgl. auch KGJ. 45 S. 257.

einer einheitlichen dauernden Berechtigung voraussetze. Denn wenn der Nießbrauch nur einen Anspruch auf Zahlung der fällig gewordenen Zinsbeträge gewähre, sei § 101 BGB. für Zinsen überflüssig; es bestände das Nießbrauchsrecht dann hinsichtlich der Zinsen aus einer Anzahl von einzelnen Forderungsrechten."

In dem Beschluß vom 18. März 1920[17]) hat das Kammergericht seine frühere Meinung aufgegeben und dahin entschieden, daß der Nießbraucher und damit auch der Mann als Nutznießungsberechtigter nicht das Zinsrecht als solches erlange, sondern nur die Möglichkeit, das dem Gläubiger auch weiterhin zustehende Zinsrecht im eigenen Namen auszuüben. Der Auffassung, daß sich die Befugnis zur Ausübung des Rechts nicht nur auf die einzelnen fällig werdenden Zinsbeträge, sondern auf das Zinsrecht als solches erstrecke, ständen dagegen keine Bedenken entgegen[18]). Es könne aber dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung aus einer entsprechenden Anwendung des § 101 BGB.[19]) oder aus allgemeinen Erwägungen[20]) abzuleiten sei.

Darüber, daß der Mann während seines Nutznießungsrechts für das ihm von seiner Frau gewährte verzinsliche Darlehn keine Zinsen zu zahlen braucht, herrscht in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft Einigkeit[21]). Aber die Begründungen dieser durch das Zusammentreffen von Nutznießungsrecht und Schuld eintretenden Rechtsfolge sind verschieden. Das Kammergericht geht m. E. in den beiden Beschlüssen vom 10. Oktober 1910 und 18. März 1920 von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß das Zinsenbezugsrecht des Mannes als ein einheitliches Zinsrecht aufzufassen sei. Es besteht aber wohl kein Anlaß, neben den Ansprüchen auf die einzelnen Zinsraten ein einheitliches Zinsrecht oder einen Gesamtanspruch auf die Zinsen anzunehmen. Denn die Basis, auf der die Ansprüche auf die einzelnen Zinsraten erwachsen, ist nicht „ein Zinsrecht", sondern das Schuldverhältnis als solches. Das „Zinsrecht" ist lediglich ein zusammenfassender Ausdruck für die sämtlichen Zinsforderungen. Der § 101 Ziff. 2 BGB., aus dem das Kammergericht ein einheitliches Zinsrecht herzuleiten versucht, findet auf das Verhältnis des Nießbrauchers nach außen keine Anwendung, diese Vorschrift regelt nur die schuldrechtliche Auseinander-

17) KGJ. 52 S. 180.
18) so auch Soergel § 1383 BGB. und Armbruster in LZ 1916 S. 1286.
19) so Planck § 1068 Anm. 2a; Staudinger § 1068 Anm. 2a; KGJ. 40 Seite 140.
20) so Biermann § 1068 Anm. 4; Wolff SR. § 120 Anm. 9 i. V. mit § 116 Anm. 3.
21) vgl. z. B. Armbruster in LZ. 1916 S. 1286; Rehbein Bem. 2a zu §§ 362 bis 371; Ricks in ZdDNotV. 12 S. 853, 15 S. 530; Wolff, Familienrecht § 47 Anm. 13, SR. § 121 IV 3; OLG. 34 S. 216; KGJ. 40 S. 140, 52 S. 180.

setzung zwischen den aufeinanderfolgenden zum Fruchtbezuge Berechtigten[22]).

Nimmt man aber an, daß dem Manne kein einheitliches Zinsrecht, sondern die einzelnen während seines Nutznießungsrechts fällig werdenden Zinsraten zustehen, so ist die vom Kammergericht in dem Beschluß vom 10. Oktober 1910 vertretene Ansicht, daß das Zinsrecht als solches infolge Zusammentreffens von Forderung und Schuld erlösche, sicherlich unrichtig.

Aber auch für den vom Kammergericht in dem Beschluß vom 18. März 1920 gemachten Unterschied zwischen Uebergang des Zinsrechts und Uebergang der Ausübung des Zinsrechts liegt m. E. kein Bedürfnis vor. Eine solche Unterscheidung zwischen Recht und Ausübung des Rechts ist dem Gesetz zwar keineswegs fremd, wie die §§ 1052, 1059, 1092 BGB. zeigen. Da der Mann aber kein einheitliches Zinsrecht, sondern lediglich die einzelnen Zinsforderungen erwirbt, besteht keine Veranlassung, den Uebergang der Zinsforderungen auf den Mann zu leugnen.

Wann die Zinsforderungen auf den Mann übergehen, ist aus dem BGB. nicht zu ersehen. Die §§ 953 ff. BGB. regeln nur den Erwerb von Erzeugnissen einer Sache, nicht aber den von Früchten eines Rechts. Hier liegt eine Lücke des Gesetzes vor. Die Zinsen gehen nicht kontinuierlich Tag für Tag auf den Mann über[23]), er erlangt sie vielmehr jeweils mit dem Eintritt der Fälligkeit[24]). Die Kapitalforderung verbleibt trotz des ehemännlichen Nutznießungsrechts während des gesetzlichen Güterstandes der Frau; die einzelnen Zinsansprüche entstehen nicht zunächst erst einmal in der Person der Frau und gehen dann erst nach ihrer Entstehung auf den Mann über[25]), sondern der Mann erwirbt sie zu eigenem Recht; er wird unmittelbar mit der Fälligkeit der Zinsen deren Gläubiger[26]). Sie gehören dann ohne weiteres zum Vermögen des Mannes, zum sogenannten Mannesgut. Die Zinsansprüche der Frau gegen den Mann gehen also während des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts mit der Fälligkeit auf den Mann über mit der Folge, daß sie nunmehr infolge Zusammentreffens von Schuld und Forderung in der Person des Mannes durch Konfusion erlöschen[27]). Das Zusammentreffen von Nutznießungsrecht und Schuld hat also

---

22) vgl. Biermann § 1068 Anm. 4; Heldrich S. 269; RGRK § 99 Anm. 1; Wolff, SR § 116 Anm. 3; RGZ. 80 S. 316.

23) so Staudinger § 1069 Anm. 2a; Mot. III S. 542; RGZ. 138 S. 72.

24) Vgl. Bourier in ZdDNotV. 13 S. 38; Faber in ArchZivPr. 99 S. 212; Lehmann S. 104; so auch OLG. 6 S. 268, 7 S. 41; jedoch unter irriger Anwendung des § 954 BGB.

25) so Heldrich in Jhr.J. 42, S. 287.

26) Heinsheimer S. 91; Lehmann S. 84.

27) vgl. Bourier in ZdDNotV. 13 S. 38; Heldrich in Jhr.J. 42 S. 287; RGRK. § 99 Anm. 1; Staudinger Einl. B. III, 1 zu § 362 ff.

die Wirkung, daß der Mann während seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts keine Zinsen an seine Frau zu entrichten braucht. Nach Beendigung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts, z. B. im Falle einer Scheidung der Ehe, könnte die Frau vom Mann aber wieder Zahlung der vereinbarten Zinsen verlangen.

3. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Schuld bei sonstigen wiederkehrenden Leistungen.

Während des gesetzlichen Güterstandes erwirbt der Mann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts auch andere wiederkehrende Leistungen unmittelbar mit deren Fälligkeit[28]), so z. B. die einzelnen Rentenforderungen einer Leibrente, oder die Miet- und Pachtzinsen für eine ihm von seiner Frau bereits vor der Ehe vermietete Sache oder für einen verpachteten Gegenstand; sowohl die einzelnen Rentenforderungen, wie auch die Miet- und Pachtzinsen, denen keine Kapitalforderung zu Grunde liegt, sind Nutzungen i. S. des § 1383 BGB. Diese wiederkehrenden Leistungen gehen ebenso wie die Zinsansprüche einer Kapitalforderung mit ihrer Fälligkeit während des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts unmittelbar auf den Mann über mit der Folge, daß sie infolge Zusammentreffens von Schuld und Forderung in der Person des Mannes durch Konfusion erlöschen.

II. Zusammentreffen von Verwaltungs- und Nutznießungsrecht und Forderung in der Person des Mannes.

Der Mann kann bei der Eheschließung aus den verschiedensten schuldrechtlichen Beziehungen Forderungen gegen seine Frau haben, z. B. Ansprüche aus einem Kaufvertrag, Schadensersatzansprüche, einen Anspruch auf Rückgewährung eines Darlehns. Er kann auch durch Abtretung oder Schuldübernahme durch die Frau ihr Gläubiger geworden sein.

Wenn auch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht nur die positiven Vermögenswerte, sondern auch die Schulden der Frau umfaßt (vgl. §§ 1376 Ziff. 3, 1386 BGB.), so erwirbt der Mann aber nicht neben seinem Gläubigerrecht auch noch das ehemännliche Nutznießungsrecht an seinen eigenen Forderungen gegen die Frau. Wenn Nutznießungsrecht und Gläubigerrecht zusammentreffen, so bleibt vielmehr das Gläubigerrecht unbeeinflußt.

---

28) vgl. Wolff FR. § 47 III 8.

1. Bei unverzinslichen Forderungen.

Der Ehemann kann, wie jeder andere Gläubiger nach § 1411 BGB. wegen seiner bereits vor der Eheschließung entstandenen Forderungen stets aus dem eingebrachten Gut seiner Ehefrau Befriedigung verlangen, da die Beschränkungen der §§ 1412 bis 1414 BGB. für Verbindlichkeiten nach Eingehung der Ehe anwendbar sind und nur eine Folge der entgegenstehenden ehemännlichen Rechte sind; bei den eigenen Ansprüchen des Mannes gegen seine Frau fallen sie dagegen weg. Der Mann kann also stets Erfüllung seiner Ansprüche gegen die Frau aus dem eingebrachten Gut verlangen, auch wenn für diese Verbindlichkeiten der Frau ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach das eingebrachte Gut nicht haften würde[29]). Er kann also als Gläubiger der Frau stets nach Wahl aus dem Vorbehaltsgut wie aus dem eingebrachten Gut Befriedigung suchen[30]). Damit ist nicht gesagt, daß die Verbindlichkeiten der Frau gegenüber dem Mann auch dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Wenn sie aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind, fallen sie im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nach § 1415 Ziff. 2 BGB., der auch für die der Frau dem Manne gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten gilt[31]), auch dann dem Vorbehaltsgut zur Last, wenn sie vor Eingehung der Ehe entstanden sind, so z. B. wenn die Frau vor der Eheschließung ein Darlehn von ihrem Manne aufgenommen hat, um ein ihr gehöriges Haus, das während der Ehe oder bei der Eheschließung durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist (§ 1368 BGB.), instandzusetzen.

Befriedigt sich der Ehemann, wenn zunächst kein Vorbehaltsgut vorhanden ist, aus dem eingebrachten Gut der Frau, wozu er stets befugt ist, so steht ihm ebenso, wie wenn der Zugriff seitens eines Dritten erfolgt wäre, der Ausgleichsanspruch des § 1417 Abs. 1 BGB. zu, wenn die Verbindlichkeit an sich nach § 1415 BGB. dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, denn er hat, ganz gleich, ob die Frau oder ein Dritter Schuldner war, ein Interesse an der Erhaltung des eingebrachten Gutes, an dem ihm die Nutznießung zusteht[32]).

Der Ehemann kann bei Fälligkeit der Forderungen auch während der Verwaltungsgemeinschaft Zahlung verlangen. Eigene schuldrechtliche Ansprüche des Mannes gegen die Frau sind wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses von der Klagbarkeit und Zwangsvollstreckung ausgeschlossen, soweit die Gegenstände, auf die der Anspruch des Mannes gegen die Frau gerichtet ist, sich in dem

29) vgl. A. Schmidt § 1411 Anm. 4.
30) vgl. Opet § 1411 Anm. 3; Planck § 1411 Anm. 8 und § 1415 Anm. 8.
31) vgl. Mot. IV S. 166.
32) so Opet § 1415 Anm. 5 u. § 1417 Anm. 3; a. A. Planck § 1417 Anm. 16.

eingebrachten Gut befinden[33]), sodaß der Mann sich kraft seines Verwaltungsrechts ohne Klage nach § 1376 Ziff. 1 u. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB.[34]) selbst befriedigen kann[35]).

In anderen Fällen muß der Mann in Ermangelung der Zustimmung der Frau entweder die gerichtliche Ergänzung der Zustimmung erwirken (§ 1379 BGB.) oder gegen sie auf Erfüllung klagen und auf Grund des Urteils sich im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung verschaffen, wenn er nur auf Grund eines vollstreckbaren Urteils die Veräußerung von Bestandteilen des eingebrachten Gutes, wozu sonst die Zustimmung der Frau erforderlich ist — so insbesondere die Befriedigung aus einem Grundstück der Ehefrau — durchführen kann[36]). Bei Befriedigung aus dem Vorbehaltsgut ist stets Klage und Zwangsvollstreckung erforderlich.

Die Ansprüche des Mannes gegen die Frau sind hinsichtlich ihrer gerichtlichen Geltendmachung auch nicht an die Schranken des § 1394 BGB. gebunden. Er kann jederzeit gegen die Frau klagen[37]), da das BGB. keine Vorschriften über den Zeitpunkt enthält, zu welcher der Ehemann Ansprüche, die ihm gegenüber der Frau zustehen, geltend machen kann.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut wegen einer Schuld der Frau gegenüber dem Manne ist nicht von dem Vorhandensein eines Vollstreckungstitels gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung abhängig, da die Bestimmung des § 739 ZPO. nur mit Rücksicht auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ihren Grund hat[38]). Der Vorteil einer solchen Zwangsvollstreckung für den Mann besteht darin, daß er hierdurch die Veräußerung von Bestandteilen des eingebrachten Gutes erzwingen kann, wozu an sich die Zustimmung der Frau erforderlich wäre.

2. Bei verzinslichen Forderungen.

Sind für die Kapitalforderungen Zinsen bedungen, so ist der Mann, wenn die Forderung aus dem eingebrachten Gut zu berichtigen ist, nach § 1386 Abs. 1 BGB. der Frau gegenüber auch verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zin-

33) vgl. dagegen Planck § 1411 Anm. 8; Soergel § 1374, 1411; OLG. Rostock in Seuff.Arch. 69 Nr. 246.

34) Nach der wohl nicht zutreffenden Ansicht von Siber in Jhr.J. 67 S. 142 und Lehmann S. 92 kann § 181 BGB. unmittelbar angewendet werden, denn die gesetzliche Verfügungsmacht des Mannes nach § 1376 BGB. enthalte von selbst auch eine gesetzliche Vertretungsmacht für Verfügungen über eingebrachtes Gut.

35) vgl. Lehmann, S. 95; Opet § 1376 Anm. 3; Planck § 1376 Anm. 10.

36) vgl. RGRK. § 1411 Anm. 1; Warneyer § 1411 Anm. 3; OLG. 23 S. 411.

37) vgl. A. Schmidt § 1394 Anm. 7.

38) vgl. Staudinger § 1411 Anm. 7e; Mot. IV S. 258; OLG. 3 S. 244.

sen zu tragen, und zwar gilt dieses auch für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt der ehemännlichen Nutznießung zur Entstehung gelangt sind[39]). Er müßte also die ihm zustehenden Zinsen selbst tragen. Er haftet nach § 1388 BGB. neben der Frau als Gesamtschuldner. Da sich im Augenblick der Fälligkeit der einzelnen Zinsforderungen in der Person des Mannes Forderung und Schuld (§§ 1386, Abs. 1, 1388 BGB.) vereinigen, erlöschen die fälligen Zinsraten durch Konfusion (§ 425 Abs. 2 BGB.). Die Frau ist dem Manne gegenüber auch nicht ausgleichspflichtig, da er ihr gegenüber nach § 1386 BGB. verpflichtet ist, die Zinsen zu tragen, und zwar auch dann, wenn das eingebrachte Gut keinerlei Nutzen abwirft, oder wenn ein solches überhaupt nicht vorhanden ist[40]). Solange der Mann also das ehemännliche Nutznießungsrecht hat, bekommt er keine Zinsen.

Wenn die Verbindlichkeit dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, ist der Mann nach § 1386 Abs. 2 BGB. auch nicht verpflichtet, die Zinsen zu tragen. Er haftet also auch nicht nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner. In diesem Falle müßte die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut die Zinsen an den Mann zahlen.

3. Bei sonstigen wiederkehrenden Leistungen.

Nach § 1386 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, auch wiederkehrende Leistungen anderer Art, wie z. B. Miet- und Pachtzinsen, zu tragen, sofern sie nicht im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last fallen (§ 1386 Absatz 2 BGB.). Auch für diese wiederkehrenden Leistungen würde der Mann nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner haften. Im Augenblick der Fälligkeit vereinigen sich also in seiner Person Forderung und Schuld; die einzelnen Forderungen auf die wiederkehrenden Leistungen erlöschen daher bei Fälligkeit infolge Konfusion.

C. Einfluß auf einzelne Verbindlichkeiten zwischen Mann und Frau.

I. Darlehnsvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Darlehnsgläubigerin des Mannes.

Einer der im Leben wohl am häufigsten vorkommenden Fälle einer vorehelichen Rechtsbeziehung zwischen Mann und Frau ist der, daß die Frau dem Mann oder umgekehrt der Mann der Frau vor Eingehung der Ehe ein Darlehen gewährt hat, oder daß ein

39) vgl. Mot. IV S. 200.
40) vgl. Heinsheimer S. 84; Staudinger § 1386 Anm. 2.

Ehegatte durch Erbgang, Zession oder Schuldübernahme Darlehnsgläubiger des anderen Ehegatten geworden ist.

Ist die Frau Darlehnsgläubigerin ihres Mannes, so gehört ihr Rückzahlungsanspruch gegen den Mann aus § 607 Abs. 1 BGB. zu ihrem eingebrachten Gut und wird somit dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes unterworfen (§ 1363 Abs. 1 BGB.).

Das Zusammentreffen von Nutznießungsrecht und Schuld in der Person des Mannes hat, wie bereits oben unter B I dargelegt, auf den vorehelichen Darlehnsvertrag zwischen Mann und Frau keinen endigenden Einfluß. Der Mann bleibt trotz seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts verpflichtet, der Frau bei Fälligkeit das Darlehn zurückzuerstatten. Falls für die Rückerstattung keine Zeit bestimmt ist (§ 609 Abs. 1 BGB.), kann ihm die Frau das Darlehn jederzeit ohne seine Zustimmung nach § 1406 Ziff. 3 BGB. kündigen. Wenn er es nach Fälligkeit nicht freiwillig von sich selbst an die Frau zurückerstattet, kann diese im Klagewege gegen ihn vorgehen.

Haben Mann und Frau bei Abschluß des Darlehnsvertrages Zinsen bedungen (§ 608 BGB.), so braucht der Mann während der Zeit, in der ihm die Verwaltung und Nutznießung an dem eingebrachten Gut der Frau zusteht, keine Zinsen zu zahlen, denn diese stehen ihm infolge seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts als Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau zu. Bei Fälligkeit erlöschen die einzelnen Zinsraten durch Konfusion, da sich Schuld und Forderung in der Person des Mannes vereinigen.

a) Ausschließung des Nutznießungsrechts des Mannes.

Nach Ansicht des Kammergerichts in den Beschlüssen vom 9. Mai 1902[1]) und 10. Oktober 1910[2]) ist in dem Versprechen des Mannes, trotz seines Nutznießungsrechts während des gesetzlichen Güterstandes weiter Darlehnszinsen an seine Frau zu zahlen, ein Verzicht auf sein Nutznießungsrecht zu sehen. Dieser Verzicht des Mannes auf die Nutznießung an der eingebrachten verzinslichen Darlehnsforderung der Frau gegen ihn enthalte aber eine vom gesetzlichen Güterstande abweichende Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und falle deshalb unter den Begriff des Ehevertrages (§§ 1432, 1434 BGB.). Ein Ehevertrag sei nicht nur erforderlich für eine Vereinbarung, durch die das Vermögen des Mannes und das der Frau zu einer Einheit verschmolzen werde (§ 1437 BGB.) oder durch die eingebrachtes Gut für Vorbehaltsgut erklärt werde (§ 1368 BGB.); auch eine Vereinbarung, nach der dem Manne nur eines der beiden Rechte am eingebrachten Gute, also

1) OLG. 5 Seite 292.
2) KGJ. 40 S. 140 = ZdDNotV. 1911, S. 252.

entweder die Verwaltung oder die Nutznießung verbleiben solle, bedürfe der Form der §§ 1432, 1434 BGB. Da zum Wesen des gesetzlichen Güterrechts das Bestehen beider Rechte des Mannes gehöre, so würden die güterrechtlichen Verhältnisse geändert, wenn der Mann eines dieser Rechte aufgebe[3]). Hieraus folge also, daß für die Verpflichtung des Mannes, das Darlehn während des gesetzlichen Güterstandes zu verzinsen, ein Ehevertrag, d. h. ein bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossener Vertrag (§ 1434 BGB.), erforderlich sei[4]). Auch dadurch, daß sich die güterrechtliche Regelung nur auf einen einzelnen Vermögensgegenstand, nämlich die Darlehnsforderung der Frau beziehe, sei die Notwendigkeit eines Ehevertrages nicht ausgeschlossen. Dieser Vermögensgegenstand könne ja auch der einzige oder der Hauptbestandteil des Vermögens der Frau sein. Das Gesetz gebe aber keinen Anhalt für die Annahme, daß der Begriff der Regelung güterrechtlicher Verhältnisse durch die Beschränkung der Vereinbarung auf einen einzelnen Gegenstand ausgeschlossen werde.

Die Ansicht des Kammergerichts ist schon deshalb unrichtig, weil ein Verzicht des Mannes auf sein Nutznießungsrecht gar nicht möglich ist, da das ehemännliche Verwaltungsrecht von dem Nutznießungsrecht nicht trennbar ist[5]).

Das Kammergericht verkennt aber auch den Begriff der „Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse". Er steht im Gegensatz zu anderen vermögensrechtlichen Verhältnissen. Es bedarf daher der Ehevertragsform nicht bei Verträgen, die unter Ehegatten ebensogut wie unter Fremden geschlossen werden können.

Der hier vorliegende Fall, in dem der Mann trotz seines Nutznießungsrechts an seine Frau Zinsen zu zahlen verspricht, ist mit dem zu vergleichen, daß für ein bisher zinsloses Darlehn Zinsen versprochen werden.

Es handelt sich also hier um ein gewöhnliches Verkehrsrechtsgeschäft[6]), das auch unter Fremden abgeschlossen sein könnte. Ein Ehevertrag nach den §§ 1432, 1434 BGB. ist also nicht notwendig[7]).

Auch die Formvorschrift für Schenkungsversprechen (§ 518 BGB.) ist für das Versprechen des Mannes ebenso wie für den Fall, daß von einem Dritten für ein bisher zinsloses Darlehn Zinsen verspro-

---

3) vgl. Baligand S. 4; Planck § 1432 Anm. 1; Staudinger § 1432 Anm. 4b.
4) vgl. Brosig in DJZ. 1914 S. 566; RG. in Recht 1923, S. 258 Nr. 896.
5) Vgl. Wolff FR. § 58 I, 4; Bollenbeck in ZdDNotV. 1911 S. 774.
6) Vgl. Joerges S. 218; Wieruszowski i. Rhein.A. Bd. 103 S. 374; Dessauer S. 8.
7) so auch Armbruster i. LZ. 1916 S. 1286 und i. ZdDNotV. 1917 S. 39; Dernburg FR. § 54 IV; Fröhlich i. ZdDNotV. 1914 S. 679; Ricks i. ZdDNotV. 1912 S. 853 und 1915 S. 530; RG. i. Gruch. 62 S. 242 Nr. 20; OLG. 34 S. 216.

chen werden, entbehrlich, da es sich in beiden Fällen um die nachträgliche Festsetzung der Gegenleistung handelt.

b) Nachträgliche hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderung der Frau auf dem Grundstück des Mannes.

Der Mann muß auch unbeschadet seines Nutznießungsrechts die Möglichkeit haben, für das ihm von seiner Frau gewährte Darlehn auf seinem Grundstück eine Hypothek eintragen zu lassen. Mit der Eintragung verfolgen die Ehegatten vielfach den Zweck, sich durch Abtretung oder Verpfändung der Hypothek Kredit zu verschaffen. Ein Hypothekenbrief wird ausgestellt, damit die Frau ihn evtl. als Sicherheit hinterlegen kann.

Die Eintragung einer unverzinslichen Darlehnshypothek auf einem Grundstück des Mannes ist nicht zu beanstanden. Ein Ehevertrag ist nicht erforderlich, denn es handelt sich nicht um eine teilweise Aufhebung des Nutznießungsrechts des Mannes, sondern um eine Umgestaltung eines zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen Wertes[8]).

Eine Hypothek für eine verzinsliche Darlehnsforderung der Frau gegen ihren Mann kann nach der Ansicht des Kammergerichts in dem Beschluß vom 10. Oktober 1910[9]) auf dem Grundstück des Mannes nur dann eingetragen werden, wenn die Nutznießung des Mannes an der Darlehnsforderung durch einen Ehevertrag ausgeschlossen worden ist[10]). Wenn kein Ehevertrag vorliegt, müßte die Hypothek also zunächst für eine zinslose Forderung bestellt werden. Nach v. Dadelsen[11]), der ebenfalls einen Ehevertrag für die Eintragung einer verzinslichen Darlehnshypothek auf den Namen der Frau für erforderlich hält, müßten, „anstatt daß der Ehemann durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung die Eintragung der verzinslichen Hypothek bewillige und beantrage, beide Eheleute gleichzeitig vor Gericht oder Notar erscheinen; die Ehefrau müsse die von ihrem Mann zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll bewilligte Eintragung der verzinslichen Hypothek zu ihren Gunsten annehmen und die Eintragung beantragen. Hierin liege dann schon ein Ehevertrag, der die Vereinbarung über den Verzicht des Ehemannes auf die Nutznießung an dieser Forderung der Ehefrau enthalte"[12]).

8) vgl. RGRK. § 1383 Anm. 4; KG. in OLG. 42 S. 118.
9) KGJ. 40 S. 140.
10) so Huth in ZBlFG. 8. Jahrgang S. 155; Warneyer § 1113.
11) v. Dadelsen in ZdDNotV. 1911 S. 670.
12) Vorsichtiger wäre es allerdings nach Ansicht v. Dadelsens, wenn diese Vereinbarung über den Verzicht des Mannes auf die Nutznießung an dieser Forderung der Ehefrau und die darin liegende Abänderung des Güterstan-

Wie bereits unter a) ausgeführt worden ist, bedarf es eines Ehevertrages nicht, wenn der Mann der Frau Zinsen für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft zu zahlen verspricht.

Wenn also für die verzinsliche Forderung einer Ehefrau auf dem Grundstück ihres Mannes eine Hypothek bestellt werden soll, so kann die Eintragung der Verzinsung nicht von dem Nachweis der Ausschließung der ehemännlichen Nutznießung durch einen Ehevertrag abhängig gemacht werden[13]).

Auch wenn der Mann während des Güterstandes keine Darlehnszinsen an seine Frau entrichten will, wäre die Eintragung der Zinspflicht sofort bei Bestellung der verzinslichen Darlehnshypothek sicherlich häufig von Nutzen, so z. B. im Falle der Zwangsversteigerung oder des Privatverkaufs, wenn der Käufer die Hypothek übernehmen soll. Denn sonst müßte die Zinspflicht des neuen Grundstückseigentümers erst nachträglich eingetragen werden[14]). Die spätere Hinzufügung der Zinsen würde aber vielfach auf den Widerstand des neuen Eigentümers stoßen, wenn ihm nicht schon beim Erwerb die Verpflichtung der Eintragung auferlegt worden ist. Wenn der Eigentumswechsel durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erfolgt, so ist der Ersteher auch keineswegs verpflichtet, die nachträgliche Eintragung des Zinsrechts zu bewilligen[15]). Man kann der Eintragung einer verzinslichen Darlehnshypothek auch nicht entgegenhalten, daß die Zinsen noch eingetragen werden können, wenn die Nutznießung des Mannes erloschen ist; denn die spätere Eintragung bedarf der Eintragungsbewilligung des Mannes, zu deren Erteilung dieser vielfach nicht bereit sein wird, so z. B. dann, wenn die Nutznießung infolge Ehescheidung oder Klage der Frau auf Aufhebung des Güterstandes erloschen ist. Die spätere Eintragung kann aber auch an dem Widerstand der „Nachhypothekarier" (§ 1119 BGB.) oder, wie schon ausgeführt, an dem Widerstand des neuen Eigentümers scheitern.

Nach § 1113 Abs. 2 BGB. kann eine Hypothek auch für eine künftige oder bedingte Forderung bestellt werden. Wenn auch ungewiß ist, ob die Darlehnsforderung der Frau gegen den Mann zu der

---

des in dem Wortlaut der Darlehnsurkunde ausdrücklich hervorgehoben würde, indem nach der Bewilligung der Hypothek gesagt würde: Die Eheleute A. sind darüber einig, daß dem Mann die Nutznießung an obiger hypothekarisch gesicherter Forderung der Ehefrau nicht zustehen soll und daß der zwischen ihnen bestehende Güterstand in dieser Beziehung geändert wird.

13) Vgl. Bourier in ZdDNotV. 1913 S. 37; Güthe Vorbem. A 31 zu 2. Abschnitt; Hahn in ZdDNotV. 1911 S. 635; RGRK. § 99 Anm. 1, § 1383 Anm. 4; KGJ. 52 S. 180; OLG. 42 S. 89 Anm. 1.

14) Vgl. Württ.Z. 1916 S. 281 Nr. 74.

15) Vgl. Fröhlich in ZdDNotV. 1914 S. 679.

Zeit, wo das Nutznießungsrecht des Mannes z. B. infolge der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung oder infolge der Aufhebung der Nutznießung durch Ehevertrag, durch Urteil (§ 1418 BGB.) oder durch Konkurs über das Vermögen des Mannes (§ 1419 BGB.) oder durch Todeserklärung des Mannes (§ 1420 BGB.) in Wegfall kommt, noch besteht, so wird man die Darlehnshypothek trotzdem schon jetzt als eine verzinsliche eintragen können. § 1113 Absatz 2 BGB. gestattet die Eintragung einer Hypothek für künftige Forderungen in solchen Rechtslagen, die zur Zeit der Eintragung eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß aus ihnen in Zukunft eine Forderung entstehen wird. Eine Eintragung ist nur dann unzulässig, wenn die Entstehung einer künftigen Forderung überhaupt unmöglich ist. Dies trifft aber, wenn für eine verzinsliche Forderung Hypothek bestellt werden soll, hinsichtlich des Zinsrechts nicht zu in dem Falle, daß dem Grundstückseigentümer zugleich als Ehemann nach § 1383 BGB. die Nutznießung an der Forderung zusteht. Denn eine die Entstehung der Zinsforderung hindernde Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person greift hier nicht Platz. Der Mann ist als Nutznießungsberechtigter nicht selbst Gläubiger des Zinsrechts, das Zusammenfallen von Nutznießungsrecht und Schuld in seiner Person hat nur die Wirkung, daß er während der Dauer des Zusammenfallens keine Zinsen zu zahlen braucht[16]).

Der Grundbuchrichter wäre auch nicht verpflichtet, bei der Eintragung zum Ausdruck zu bringen, daß die Verzinsung erst eintrete, wenn das ehemännliche Nutznießungsrecht des Hypothekenschuldners in Fortfall komme, etwa mit der von Fröhlich vorgeschlagenen Formel: „1000 Mk. Darlehn der A. B. geb. C. zu D. vom Tage der Aufhebung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Eigentümers E. B. oder des Uebergangs seines Grundstücks Bl. 1 in andere Hände ab mit 4% verzinslich und 3 Monate nach Kündigung zahlbar"[17]).

Hinsichtlich der künftig fällig werdenden Zinsraten ist eine positive Kenntnis des Grundbuchrichters garnicht denkbar. Es steht deshalb der Eintragung einer Hypothek für die Zinsen nichts im Wege; denn einen Nachweis dafür, daß die als zu sichernd bezeichnete Forderung in der Tat besteht oder künftig entstehen wird, hat der Grundbuchrichter nicht zu verlangen[18]).

Ein Hinweis im Grundbuch auf das ehemännliche Nutznießungsrecht ist unzulässig; denn es ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt, daß das ehemännliche Nutznießungsrecht und die

16) vgl. RGRK. § 1113 Anm. 5; § 1178 Anm. 3; § 1383 Anm. 4; Hahn in ZdDNotV. 1911 S. 635.
17) so Fröhlich in ZdDNotV. 1914 S. 803.
18) vgl. Heldrich in Jhr.J. 42 S. 288.

sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nicht im Grundbuch eingetragen werden dürfen[19]).

Selbst wenn man einen Ehevertrag für die Vereinbarung der Eheleute, daß die Zinsen der Hypothek während des Nutznießungsrechts des Mannes der Frau zufließen sollen, für erforderlich halten sollte, so hat auch hierüber das Grundbuch Aufschluß nicht zu geben. Denn nicht nur die Beschränkungen, denen die Ehefrau infolge der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegt, sondern auch die Befreiungen von diesen Beschränkungen sind nicht eintragungsfähig. Ein Dritter muß die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395 bis 1403 BGB. unterliegt, nach § 1404 BGB. auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist. An eine Eintragung würde sich also keine rechtliche Wirkung knüpfen; solche Eintragungen sind aber, sofern sie nicht besonders vom Gesetz gestattet werden, unzulässig[20]).

Ein Formalverfahren, wie das Verfahren in Grundbuchsachen, bringt es notwendig mit sich, daß die Eintragung nicht in allen Punkten Aufschluß über die wahre Rechtslage geben kann. Der Grundbuchrichter hat also die verzinsliche Hypothek für die Ehefrau nach Maßgabe der Bewilligung und des Antrages einzutragen. Es ist auch nicht Sache des Grundbuchrichters, der meist garnicht weiß, daß die Eheleute nach gesetzlichem Güterrecht leben, von Amts wegen in die Prüfung der Sach- und Rechtslage einzutreten und die Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse durch Beanstandungen gemäß § 18 GBO. zu erzwingen, indem er sich von den Eheleuten einen Ehevertrag vorlegen läßt, nach dem das ehemännliche Nutznießungsrecht an der verzinslichen Darlehnsforderung ausgeschlossen worden ist.

Daß die Eintragung einer verzinslichen Hypothek für eine Ehefrau grundsätzlich keinen Aufschluß darüber gibt, ob dem Ehemann das Nutznießungsrecht an ihr zusteht oder nicht, spricht mit dafür, daß die Eintragung einer verzinslichen Hypothek für die Frau, einer sogenannten Frauenhypothek, auch nicht davon abhängen kann, daß der Ausschluß des Nutznießungsrechts durch einen Ehevertrag nachgewiesen worden ist.

Der Grundbuchrichter hat also die verzinsliche Darlehnshypothek für die Frau auf dem Grundstück des Mannes einzutragen, ohne daß die Ausschließung des ehemännlichen Nutznießungsrechts durch die Vorlegung eines Ehevertrages nachgewiesen wird. Er kann die Eintragung der Verzinsung hiervon nicht abhängig machen.

---

19) vgl. Güthe Vorbem. 27 zu 2. Abschn. u. § 34 Anm. 36; Ricks in DJZ. 1914 S. 690; KGJ. 47 S. 194.

20) vgl. Arnheim GBO. § 34 Anm. 6 a. a.; Mot. IV S. 238; KGJ. 38 S. 210.

c) Eintragung einer Grundschuld auf dem Grundstück des Mannes.

Wenn man schon die Eintragung einer verzinslichen Hypothek für zulässig hält, ohne daß das ehemännliche Nutznießungsrecht durch einen Ehevertrag ausgeschlossen worden ist, so sind gegen den Antrag des Ehemannes, auf seinem Grundstück für seine Frau eine verzinsliche, vom Verpflichtungsgeschäft losgelöste Grundschuld einzutragen und ihm den Grundschuldbrief auszuhändigen, erst recht keine Bedenken zu erheben. Wenn der innere Grund für eine Nichteintragung einer verzinslichen Hypothek für die Ehefrau vielleicht darin gesehen werden könnte, daß die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts oder eines Teils desselben unter Umständen den Schluß auf den Mangel des Belastungswillens rechtfertigen würde, so wären bei der Eintragung einer vom Verpflichtungsgeschäft losgelösten Grundschuld auch diese Bedenken unbegründet. Es kann also ohne Abschluß eines Ehevertrages auch eine Grundschuld auf dem Grundstück des Mannes für eine verzinsliche Darlehnsforderung der Frau gegen ihren Ehemann eingetragen werden[21]).

d) Einfluß auf die bereits vor der Ehe erfolgte hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderung.

Hat der Mann bereits vor der Eheschließung für die verzinsliche Darlehnsforderung der Frau gegen ihn eine Hypothek auf seinem Grundstück bestellt, so wird diese mit der Eheschließung ihr eingebrachtes Gut und nach § 1363 Abs. 1 BGB. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen.

Nach § 889 BGB. erlischt das Recht an einem fremden Grundstück nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht erwirbt. Der Mann erwirbt aber nicht das Recht selbst, sondern nur die Verwaltung und Nutznießung an der Hypothek. In diesem Falle wird man § 889 BGB. entsprechend anwenden müssen. Die Hypothek erlischt also nicht dadurch, daß der Mann als Eigentümer des belasteten Grundstücks gleichzeitig die Verwaltung und Nutznießung an der Hypothek erwirbt.

Daß die der Hypothek zu Grunde liegende Forderung nicht durch Konfusion erlischt, ist bereits oben unter C I, 1 erörtert.

---

21) vgl. Güthe GBO. Vorb. A 31 zu 2. Abschn.; KGJ. 37 S. 293; RJA. 14 S. 81. Unzulässig wäre dagegen die Eintragung einer Grundschuld auf den Namen einer in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, sofern das zu belastende Grundstück zum Gesamtgut gehört und die Grundschuld nicht durch Ehevertrag aus dem Gesamtgut ausgeschieden ist.

Ob ihm die Hypothekenzinsen während seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts nach § 1383 BGB. zustehen, hängt davon ab, ob die Hypothekenforderung zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut der Frau gehört.

Gehört sie zum Vorbehaltsgut, so ist der Mann auch während des gesetzlichen Güterstandes verpflichtet, die Hypothekenzinsen in das Vorbehaltsgut der Frau zu leisten. Die Hypothekenzinsen der zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Hypothekenforderung erwirbt der Mann als Nutzungen nach § 1383 BGB. mit der Fälligkeit. Da er im Augenblick der Fälligkeit der einzelnen Zinsraten zugleich Gläubiger und Schuldner ist, erlöschen sie durch Konfusion. Die Hypothek für die Zinsrückstände erlischt nach § 1178 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Hypothek für die Zinsen vereinigt sich mit dem Eigentum an dem Grundstück in der Person des Mannes. Deshalb erwirbt z. B. ein Dritter, dem die Hypothek mit Zinsen von der Frau abgetreten wird, die Hypothek für die Zinsrückstände nicht; auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs kann er sich nach § 1159 BGB. nicht berufen[22]).

Eine Berichtigung des Grundbuchs wegen dieser regelmäßig wiederkehrenden Rechtsänderungen ist nicht möglich. Denn eine derartige Berichtigung in jedem Falle der Konfusion einer fälligen Zinsrate wäre sehr umständlich und mit erheblichen Kosten verbunden. Eine allgemeine Klausel etwa des Inhalts, daß die während des gesetzlichen Güterstandes fällig werdenden Zinsen auf Grund des ehemännlichen Nutznießungsrechts erlöschen, kann nicht eingetragen werden, da die Eintragung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Mannes in das Grundbuch unzulässig ist[23]).

Diese Rechtswirkung des Erlöschens der fälligen Zinsraten könnte nach Ansicht des Kammergerichts im Urteil vom 17. November 1916 nur dadurch vermieden werden, daß der Mann als Eigentümer durch besonderen Vertrag mit seiner Frau, der nicht der Form des Ehevertrags bedürfte, unter Verzicht auf sein Nutznießungsrecht sich besonders verpflichtete, für die Hypothekenforderung an die Frau Zinsen zu zahlen[24]).

Ein Verzicht des Mannes auf das Nutznießungsrecht ist aber, wie bereits oben ausgeführt, nicht möglich.

---

22) vgl. RGRK. § 1178 Anm. 3; OLG. 34 S. 216.

23) a. A. Heldrich in Jhr. J. Bd. 42 S. 282. Er hält eine Berichtigung des Grundbuches für zulässig; dieser Uebergang der Zinsen auf den Mann müsse im Grundbuch ebenso verlautbart werden können wie bei der ehelichen Gütergemeinschaft der Uebergang eines der Frau gehörenden Grundstücks in das Gesamtgut. Denn in beiden Fällen handele es sich um eine Aenderung der dinglichen Rechtslage, die durch personenrechtliche Vorgänge begründet sei, soweit es sich um künftig fällig werdende Zinsansprüche handele.

24) vgl. RGZ. 78 S. 204; a. A. OLG. 24 S. 2.

e) Entpfändung des Grundstücks durch die Frau.

Will der Mann sein mit der „Frauen-Hypothek" belastetes Grundstück ganz oder einzelne Teile davon veräußern, so muß die Frau, wenn der Käufer die Parzellen pfandfrei erwerben soll, diese zunächst entpfänden. Diese Aufhebung der zum eingebrachten Gut gehörenden Hypothek ist eine Entlassung einzelner Parzellen des belasteten Grundbesitzes aus der hypothekarischen Haft und schließt eine Verfügung in sich. Diese Verfügung ist nach § 875 BGB. ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das grundsätzlich nach den §§ 1395, 1398 BGB. ohne vorherige Zustimmung des Mannes unwirksam ist. Im vorliegenden Falle ist aber die Zustimmung des Mannes nach § 1398 BGB. nicht erforderlich. Es handelt sich hier nicht um einen Eingriff in das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, sondern um eine Verfügung zu Gunsten des Mannes, um die teilweise Aufgabe der von dem Mann für die zum eingebrachten Gut gehörenden Hypothekenforderung bestellten Sicherheit. In diesem Falle, wo die Frau gegenüber dem Manne ein Rechtsgeschäft vornimmt, macht § 1406 Ziff. 3 BGB. von dem Grundsatz des § 1398 BGB. eine Ausnahme. Wie die Frau nach § 1406 Ziff. 3 BGB. gegenüber ihrem Manne ohne dessen Zustimmung Rechtsgeschäfte vornehmen kann, so kann sie auch die Aufhebungserklärung nach § 875 BGB. zu Gunsten des Mannes ohne dessen Zustimung abgeben. Der Mann braucht der Löschung lediglich als Eigentümer des belasteten Grundstücks nach den §§ 27, 47 Abs. 2 GBO., nicht aber als Ehemann nach § 1398 BGB. zuzustimmen[25]).

2. Der Mann als Darlehnsgläubiger seiner Frau.

Wenn der Mann seiner Frau vor der Eheschließung ein Darlehn gewährt hat oder durch Abtretung oder Schuldübernahme Darlehnsgläubiger seiner Frau geworden ist, so wird sein Gläubigerrecht, wie bereits unter B II ausgeführt, durch die Eheschließung nicht berührt.

Er kann nach § 1411 BGB., sobald das Darlehn fällig ist, Rückerstattung aus dem eingebrachten Gut verlangen. Er kann sich nach § 1376 Ziff. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. aus dem eingebrachten Gut der Frau selbst befriedigen. Wenn das Eingebrachte zur Berichtigung der Darlehnsschuld nicht ausreichen sollte, kann er, wenn er sich aus dem Vorbehaltsgut befriedigen will, auch im Klagewege gegen die Frau vorgehen.

Wenn für das dem eingebrachten Gut zur Last fallende Darlehn Zinsen bedungen sind, so ist er nach § 1386 Absatz 1 Satz 1 BGB. seiner Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung

25) vgl. Soergel § 1406; KGJ. 23 S. 240; OLG. 42 S. 118.

und Nutznießung die Zinsen zu tragen. Für diese Verbindlichkeiten haftet er nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner. Da sich also im Augenblick der Fälligkeit der einzelnen Zinsforderungen in seiner Person Schuld und Forderung vereinigen, erlöschen die fälligen Zinsraten durch Konfusion. Während seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts würde er also für das seiner Frau vor der Ehe gewährte verzinsliche Darlehn keine Zinsen erhalten.

Hat der Mann das verzinsliche Darlehn bereits vor der Ehe auf einem Grundstück der Frau hypothekarisch sichern lassen, so wird durch die Eheschließung das belastete Grundstück der Frau eingebrachtes Gut, an dem dem Manne nach § 1363 BGB. die Verwaltung und Nutznießung zusteht. Die durch die Hypothek gesicherte Darlehnsforderung des Mannes gegen seine Frau wird durch die Eheschließung nicht beeinflußt.

Das Hypothekenrecht erlischt nicht dadurch, daß der Mann als Hypothekenberechtigter die Verwaltung und Nutznießung an dem belasteten Grundstück erwirbt. Man wird auch hier § 889 BGB. entsprechend anwenden müssen. Denn wenn das Hypothekenrecht nicht durch Konsolidation erlischt, wenn der Hypothekenberechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt, so kann es erst recht nicht erlöschen, wenn er nicht das Eigentum, sondern nur das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an dem belasteten Grundstück erwirbt. Ob der Mann der Frau gegenüber nach § 1386 BGB. verpflichtet ist, die Hypothekenzinsen zu tragen, hängt davon ab, welcher der beiden Vermögensmassen der Frau die persönliche Hypothekenschuld zur Last fällt; er hat die Hypothekenzinsen unter Umständen auch zu tragen, wenn das belastete Grundstück Vorbehaltsgut ist, und braucht sie unter Umständen nicht zu tragen, obwohl das Grundstück Eingebrachtes ist. Bei Grundschuldzinsen käme es dagegen allein darauf an, ob das belastete Grundstück Eingebrachtes oder Vorbehaltsgut ist (§ 1385 Ziff. 2 BGB.)[26]).

Gehört also die Hypothekenforderung zum eingebrachten Gut der Frau, so ist er ihr gegenüber nach § 1386 BGB. verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Hypothekenzinsen zu tragen, da die Berichtigung der Zinsen aus dem eingebrachten Gut verlangt werden könnte. Nach § 1388 BGB. haftet er als Gesamtschuldner. Da der Mann bei Fälligkeit der Hypothekenzinsen zugleich Gläubiger und Schuldner ist, erlöschen die einzelnen fälligen Zinsraten durch Konfusion. Während seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts bekommt der Mann also keine Hypothekenzinsen.

Der Mann kann nach § 1411 BGB. auch während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes von der Frau Rückzahlung des durch die

26) vgl. Wolff FR. § 52 Not. 6.

Hypothek gesicherten Darlehns aus dem eingebrachten Gut der Frau verlangen. Er könnte sich nach § 1376 Ziff. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. auch selbst aus dem eingebrachten Gut befriedigen. Ist aber zur Befriedigung des Mannes die Verwertung des Grundstücks erforderlich, so bedürfte er zu einer Verfügung über dieses nach § 1375 BGB. der Zustimmung der Frau, da die Verwertung des Grundstücks und die Löschung der Hypothek eine Verfügung über das Grundstück ist.

Würde die Frau ihren Mann aus dem Vorbehaltsgut befriedigen, so könnte sie nach § 1417 Abs. 2 BGB. von dem Mann Ersatz aus ihrem eingebrachten Gut verlangen. Die Hypothek an ihrem eingebrachten Grundstück würde sich in analoger Anwendung des § 1164 BGB. in eine zum Vorbehaltsgut gehörende Eigentümerhypothek der Frau verwandeln, die zur Sicherung ihres Ersatzanspruches gegen den Mann dienen würde, und sich bei Erfüllung dieses Anspruchs in eine zum Eingebrachten gehörige Eigentümergrundschuld verwandeln würde[27]).

II. Mietvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Vermieterin, der Mann als Mieter.

Wenn die Frau dem Manne vor der Eheschließung eine Sache, z. B. eine Wohnung in ihrem Hause vermietet hat, so erwirbt der Mann die Mietzinsen genau so, als wenn die Frau an einen Dritten vermietet hätte. Denn die Mietzinsen, die die Frau dafür erhält, daß sie dem Manne den Gebrauch der vermieteten Sache überläßt, gehören zu den Nutzungen im Sinne des § 1383 BGB.

Der Mann erwirbt die Mietzinsansprüche nicht schon mit der Eheschließung, also mit dem Eintritt seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts[28]), sie gehen vielmehr erst in dem Zeitpunkt unmittelbar auf ihn über, wo sie fällig werden[29]). In diesem Augenblick ist der Mann also zugleich Gläubiger und Schuldner. Die einzelnen fälligen Mietzinsraten erlöschen deshalb durch Konfusion.

Auch wenn die Frau eine von ihr erst selbst gemietete Sache an den Mann weitervermietet haben sollte, brauchte er während seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts keine Mietzinsen zu zahlen, denn sonst müßte er sie ja an sich selbst als Nutznießungsberechtigten entrichten. Dafür ist der Mann der Frau gegenüber nach § 1386 BGB. verpflichtet, die von ihr an den Erstvermieter zu zahlenden Mietzinsen zu tragen, und zwar würde er diesem

27) vgl. Wolff FR. § 57 I 1.
28) vgl. Wolff SR. § 116 Not. 3 und II 1; RGZ. 80, S. 316.
29) vgl. Hellwig 5. Bd. S. 302 Anm. 12; Wieruszowski S. 489; OLG. 6 S. 268 und 7 S. 41.

nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner haften. Denn der Anspruch der Frau aus dem Mietvertrag auf Ueberlassung der von ihr gemieteten Sache würde zu ihrem eingebrachten Gut gehören; aus diesem könnte also der Erstvermieter die Berichtigung der Mietzinsen verlangen.

Die Kosten für die Verpflichtung der Frau nach § 536 BGB., nämlich die vermietete Sache während der Mietzeit in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu erhalten, trägt der Mann. Denn er ist nach § 1384 BGB. verpflichtet, die Kosten der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen. Er hat nach den §§ 1384, 1041 BGB. für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm jedoch nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung trägt der Mann auch die auf der vermieteten Sache ruhenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten (§§ 1385, 546 BGB.).

Zu einer Kündigung des Mietverhältnisses nach § 564 Abs. 2, 565 BGB. bedarf die Frau nach § 1406 Ziff. 3 BGB. nicht der Zustimmung des Mannes.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wäre der Mann aber nicht nach § 556 BGB. verpflichtet, die gemietete Sache zurückzugeben, da er nach § 1373 BGB. zum Besitz der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen berechtigt ist.

Wenn nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, z. B. im Falle einer Ehescheidung oder des Todes der Frau, das Mietverhältnis noch besteht, ist der Mann wieder verpflichtet, der Frau oder deren Erben für die von ihm gemietete Sache den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Frau dem Mann bereits vor der Eheschließung einen Gegenstand verpachtet hat.

2. Der Mann als Vermieter, die Frau als Mieterin.

Wenn der Mann seiner Frau vor der Eheschließung eine Sache vermietet hat, so wird nicht nur der Anspruch auf Gebrauchsüberlassung der gemieteten Sache, sondern auch schon der Besitz an dieser[30]) mit der Eheschließung eingebrachtes Gut der Frau. An diesem eingebrachten Gut hat der Mann nach § 1363 BGB. die Verwaltung und Nutznießung.

Wenn die Ehegatten nicht von sich aus, sei es ausdrücklich oder auch stillschweigend, den Mietvertrag auflösen, oder falls sie ihn nicht unter der auflösenden Bedingung geschlossen haben, daß der

30) vgl. RGZ. 83 S. 241.

Mietvertrag mit ihrer Verheiratung enden solle, so würde er jedenfalls noch nicht allein durch die Tatsache des Zusammentreffens von Gläubigerrecht und Nutznießungsrecht in der Person des Mannes erlöschen.

Nach § 1386 BGB. ist der Mann der Frau gegenüber aber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die wiederkehrenden Leistungen zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Der Mann haftet sogar nach § 1388 BGB. als Gesamtschuldner. Er müßte also die ihm als Vermieter zustehenden Mietzinsen selbst tragen. Da sich im Augenblick der Fälligkeit der einzelnen Mietzinsraten in der Person des Mannes Schuld und Forderung vereinigen, erlöschen die fälligen Mietzinsen durch Konfusion.

III. Kaufvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Käuferin, der Mann als Verkäufer.

Hat der Mann seiner Frau vor der Eheschließung eine Sache verkauft, ihr diese bei Eintritt des gesetzlichen Güterstandes aber noch nicht übergeben und das Eigentum an der Sache noch nicht verschafft, so wird dieser Anspruch der Frau gegen den Mann aus § 433 BGB. eingebrachtes Gut, also der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Dadurch wird aber die Verpflichtung des Mannes, den Kaufvertrag zu erfüllen, nicht berührt. Denn durch das Zusammentreffen von Schuld und Nutznießungsrecht bleibt die Verpflichtung des Mannes aus dem Kaufvertrag unbeeinflußt. Er muß der Frau an der verkauften Sache also noch das Eigentum verschaffen und erlangt dann selbst die Nutznießung daran. Die verkaufte Sache wird mit der Uebereignung an die Frau eingebrachtes Gut (§ 1363 Abs. 2 BGB.). Da der Mann nach § 1373 BGB. berechtigt ist, die von ihm an die Frau verkaufte und übereignete Sache wieder in Besitz zu nehmen, kann die Uebereignung, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, nach § 930 BGB. durch Besitzkonstitut erfolgen. Zur Uebereignung nach § 930 BGB. genügt auch ein auf Gesetz beruhendes Besitzmittlungsverhältnis, wie das Nutznießungsrecht des Mannes. Denn § 930 BG. fordert nicht mehr, als daß die Beteiligten über den Rechtsgrund, aus dem der unmittelbare Besitz beim Veräußerer bleiben soll, einig sind. Es genügt, wenn über ein bestimmtes den Besitz des Erwerbers vermittelndes Rechtsverhältnis unter ihnen Einverständnis herrscht. Sonst müßten die Sachen durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt werden. Dadurch, daß der Ehemann erklärt, daß er die an die Frau verkaufte Sache nur noch kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts im Besitze habe, überträgt er wirksam das

Eigentum auf seine Frau[31]), wenn die Ehegatten einig sind, daß die Frau Eigentümerin werden soll.

Die Erfüllung eines auf verbrauchbare Sachen abgeschlossenen Kaufvertrages ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil dem Mann die Verwaltung und Nutznießung an den verbrauchbaren Sachen zustehen würde und er darüber nach § 1376 BGB. ohne Zustimmung der Frau verfügen könnte. Auch die Vollziehung eines Schenkungsversprechens nach § 518 Abs. 2 BGB. unter Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstande leben, ist nicht wegen des dem Ehemann an dem Gegenstand der Schenkung zustehenden Rechts der Verwaltung und Nutznießung begrifflich ausgeschlossen[32]).

Hat die Frau den Kaufpreis noch nicht gezahlt, so kann sich der Mann aus dem in die Ehe eingebrachten Geld der Frau nach § 1376 Ziff. 3 BGB. ohne Zustimmung der Frau selbst befriedigen.

2. Der Mann als Käufer, die Frau als Verkäuferin.

Hat die Frau ihrem Manne vor der Eheschließung Sachen verkauft, die bei Eintritt des gesetzlichen Güterstandes noch nicht übereignet sind, so kann der Mann nach § 1411 BGB. aus dem eingebrachten Gut der Frau Befriedigung verlangen. Soweit die von der Frau zu leistenden Sachen zum eingebrachten Gut gehören, kann sich der Mann nach § 1376 Ziff. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. ohne Zustimmung der Frau das Eigentum an diesen Sachen selbst verschaffen und damit die Verpflichtung der Frau aus dem Kaufvertrag zur Leistung der betreffenden zum eingebrachten Gut gehörenden Sache erfüllen.

Wenn der Mann die Verbindlichkeit der Frau zur Leistung der Sache nicht selbst erfüllen kann, weil die verkaufte Sache nicht zum eingebrachten Gut gehört, so kann die Frau sie nach § 1406 Ziff. 3 BGB. auch ohne Zustimmung des Mannes an diesen nach § 931 übereignen. Denn diese Vorschrift gilt nicht nur für Rechtsgeschäfte der Frau gegenüber dem Manne, sondern auch, obwohl es nicht ausdrücklich erwähnt ist, für Rechtsgeschäfte „mit" dem Manne[33]). Die Uebereignung ist ein Rechtsgeschäft mit dem Mann.

Fällt die von der Frau verkaufte Sache mit der Eheschließung in ihr Vorbehaltsgut, so kann der Mann von der Frau Erfüllung aus diesem verlangen.

Obwohl der Mann über Geld der Frau nach § 1376 Ziff. 1 BGB. ohne ihre Zustimmung verfügen kann, so bleibt er trotzdem ver-

---

31) so Planck § 930 Bem. 3; Reichel in Gruchot 52 S. 358 ff.; Wolff SR. § 67 I 5; RGRK. § 1363 Anm. 6; RGZ. 108 S. 124. a. A. RGZ. 48, S. 318; OLG. 8 S. 212.

32) vgl. Recht 1915 Nr. 1517; Warn. Entsch. 1915 Nr. 142.

33) vgl. Lehmann S. 115.

pflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Er muß das Geld nach § 1377 Abs. 2 BGB. für die Frau mündelsicher anlegen. Der Kaufpreis würde in das eingebrachte Gut, oder wenn sich das Rechtsgeschäft auf das Vorbehaltsgut bezog, nach § 1370 BGB. in dieses fallen.

Für Mängel, mit denen die verkaufte Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, behaftet ist, haftet grundsätzlich die Frau als Verkäuferin nach § 459 BGB. Der Mann hat also wie jeder, der von der Frau eine mangelhafte Sache gekauft hat, nach § 462 BGB. gegen die Frau einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung, oder wenn der verkauften Sache zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, nach § 463 BGB. einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. Gehört die von der Frau verkaufte Sache zu ihrem Eingebrachten, sodaß der Mann nach § 1376 Ziff. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. die Verbindlichkeit jederzeit selbst erfüllen konnte, so wird, wenn der Mann die Erfüllung schuldhaft verzögert und die noch auf die Gefahr der Frau stehende Sache zufällig untergeht, die Frau von ihrer Leistung frei; sie behält aber den Anspruch auf die Gegenleistung (§ 324 BGB.)[34]).

IV. Dienstvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Dienstverpflichtete des Mannes.

Es kommt sehr häufig vor, daß ein Mann eine Frau heiratet, die schon vor der Ehe in seinem Geschäft als Angestellte Dienste geleistet hat.

Während der Erwerb, den der Mann durch die Arbeit seiner Frau in seinem Geschäft während des gesetzlichen Güterstands macht, weder Eingebrachtes noch Vorbehaltsgut der Frau, sondern Eigentum des Mannes wird, fällt das, was die Frau während des gesetzlichen Güterstandes durch ihre Dienstleistungen erwirbt, nach § 1367 BGB. in ihr Vorbehaltsgut. Es besteht kein Grund, den Erwerb, den die Frau im Geschäfte ihres Mannes macht, anders zu behandeln als einen beliebigen anderen Arbeitserwerb der Frau. Die Frau kann also auch in Diensten für den eigenen Mann Vorbehaltsgut erwerben, vorausgesetzt, daß es sich um besonders entlohnte Dienste der Frau im Geschäft des Mannes handelt[35]), und daß die Dienste nach dem Eintritt des gesetzlichen Güterstandes geleistet worden sind, da die Vergütung nach § 614 BGB. erst nach Leistung der Dienste zu zahlen ist. Ansprüche der Frau auf Vergütung für

34) vgl. Heinsheimer S. 60 Not. 63.
35) vgl. Staudinger § 1367 Anm. 2; Prot. IV. S. 125 und 141; Recht 1915 Nr. 2514.

die ihrem Manne vor der Eheschließung geleisteten Dienste würden dem eingebrachten Gut der Frau zuwachsen.

Einen Anspruch auf Vergütung hat die Frau aber nur dann, wenn ihre Dienstleistungen in dem Geschäfte ihres Mannes über den Umfang der ihr nach § 1356 Abs. 2 BGB. obliegenden Tätigkeit hinausgehen[36]), oder wenn der Ehemann zum Ausdruck bringt, daß er eine unentgeltliche Leistung der Dienste seiner Frau nicht in Anspruch nehmen will[37]). Nach § 1356 Abs. 2 BGB. ist die Frau nicht nur zu Arbeiten im Hauswesen, sondern auch im Geschäfte des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Für diese Arbeiten kann die Ehefrau kein Entgelt verlangen, da sie zu dieser Tätigkeit kraft Gesetzes verpflichtet ist.

Daß die Vereinbarung zwischen den Ehegatten über den Umfang der Tätigkeit der Frau im Geschäft des Mannes nicht der Formvorschrift des § 1434 BGB. bedarf[38]), ergibt sich schon rein äußerlich daraus, daß die Arbeitspflicht der Frau im 5. Titel des Familienrechts: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" geregelt ist, während das eheliche Güterrecht besonders im 6. Titel behandelt wird. Dieser Vertrag zwischen Mann und Frau, in dem die Arbeitspflicht der Frau geregelt werden soll, ist von Verträgen über das eheliche Güterrecht zu scheiden. Die hierfür geltende Sondervorschrift des § 1434 BGB., die eine Ausnahme von dem Grundsatz der Formfreiheit enthält, ist nicht auf Verträge über die Arbeitspflicht der Frau anwendbar.

Die Vergütung, die ein Mann seiner Frau für Dienste in seinem Geschäfte gewährt, in dem eine derartige Mitwirkung der Frau üblich ist, ist vielfach als Schenkungserwerb anzusehen, denn die Frau ist zu diesen Leistungen ja auch ohne die Bezahlung bereits nach § 1356 Abs. 2 BGB. kraft Gesetzes verpflichtet, sie macht also für die Leistungen ihres Mannes keine Gegenleistung[39]).

Leistungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten sind allerdings nicht ohne weiteres als Schenkungen aufzufassen; Mann und Frau müssen sich vielmehr darüber einig sein, daß diese Zuwendungen unentgeltlich erfolgen sollen und nicht als Entgelt für die von der Frau im Geschäft des Mannes geleisteten Dienste anzusehen sind; die Ehegatten können ja auch der — falschen — Meinung sein, daß die Frau zur Mitarbeit nicht verpflichtet ist.

Daß diese Vergütungen rechtlich als Schenkungserwerb zu betrachten sind, ist sowohl für das Anfechtungsrecht im Konkurs als

---

36) vgl. RGZ. 61 S. 53, 62 S. 297.
37) vgl. Recht 1915 Nr. 2516.
38) a. A. Ehrlich S. 191.
39) vgl. Oertmann in DJZ. 1911 S. 124; Planck § 1356 Anm. 7.

auch außerhalb des Konkurses wichtig[40]), denn nach § 32 Ziff. 2 der KO. und § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 sind die in den letzten 2 Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten anfechtbar.

Sind die vom Manne der Frau gemachten Zuwendungen nicht als Arbeitseinkommen, sondern als Schenkungen zu betrachten, so werden sie grundsätzlich auch nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut der Frau.

Ergeben die gesamten Umstände, daß die Leistungen des Mannes an die Frau als Schenkungen aufzufassen und als solche von den Parteien auch gewollt sind, so bedürfen sie, um Vorbehaltsgut der Frau zu werden, nicht der Form eines Ehevertrages nach den §§ 1368, 1434 BGB.[41]). Der Mann kann wie jeder Dritte bei der Zuwendung bestimmen, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (§ 1369 BGB.). Die Bestimmung braucht nicht einmal ausdrücklich zu erfolgen; es genügt, wenn sie sich aus den Umständen ergibt. Die der Frau durch die Einzelverfügungen des Mannes zugewendeten Beträge werden sicherlich meist auch nur kleineren Umfanges sein, sodaß durch sie die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute nicht geändert werden. Nicht alle Verträge, die Eheleute in vermögensrechtlicher Beziehung miteinander schließen, sind Eheverträge. Für Darlehnsverträge unter Ehegatten ist dies in den Kommissionsverhandlungen zu § 1434 BGB. ausdrücklich anerkannt worden; es führte sogar zur Streichung des im Entwurf enthalten gewesenen Absatz 2 des § 1434 BGB.[42]). Ebenso wenig wie einzelne Darlehensverträge, die Eheleute miteinander schließen, sind einzelne Schenkungen, die sie sich machen, als Eheverträge anzusehen, wenigstens solange nicht, als durch sie nicht eine grundlegende Veränderung des ganzen ehelichen Güterstandes herbeigeführt wird. Da für Schenkungen unter Eheleuten beschränkende Vorschriften nicht bestehen, so liegt kein Grund vor, Schenkungen unter Ehegatten in der erwähnten Hinsicht anders zu behandeln als sonstige Verträge. Es ist auch nicht ersichtlich, warum nicht der Mann seiner Frau einzelne Vorteile ohne weiteres zukommen lassen könnte[43]).

In der Bezahlung liegt auch keine Aufhebung der gesetzlichen Dienstpflicht der Frau durch ihren Mann[44]), denn der Mann kann

40) vgl. Opet § 1367 Anm. 2c.
41) a. A. OLG. 26 S. 218.
42) vgl. Mot. IV S. 312 ff.; Prot. IV S. 220 ff.
43) vgl. v. Baligand S. 4; Bollenbeck in ZdDNotV. 1911 S. 701; Planck, § 1356 Anm. 7; Staudinger § 1356 Anm. 6; Wieruszowski S. 2; RG. in Gruchot 62 S. 242; Warn.E. 1915 Nr. 142; Recht 1915 Nr. 1559; RGZ. 108 S. 122; RG. in Seuff.Arch. 69 Nr. 108, 81 Nr. 9; LZ. 1915 S. 818 Nr. 10; 1918 S. 391.
44) a. A. Breslauer S. 46.

diese der Frau kraft Gesetzes obliegende Pflicht nicht aufheben. Gegebenenfalls könnte aus der Bezahlung der Dienste der Schluß gezogen werden, daß der Mann eine Verpflichtung der Frau nicht angenommen hat und demgemäß die subjektive Voraussetzung einer Schenkung fehlt[45]); hieraus könnte man wiederum schließen, daß die Arbeit der Frau nach den Verhältnissen nicht üblich ist. Dies ist aber nicht allgemein anzunehmen. In welchem Umfange die Frau in einem gegebenen Falle zu Dienstleistungen für das Geschäft ihres Mannes verpflichtet ist, ist Tatfrage und in jedem einzelnen Falle verschieden zu beantworten. Sie ist vor allem von den beiden Eheleuten selbst zu beantworten. Bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ist dem subjektiven Ermessen weiter Spielraum zu lassen. Soll die Frau für ihre Dienstleistungen auch nach der Eheschließung vom Manne ein Entgelt erhalten, so bringen die Eheleute damit zum Ausdruck, daß sie eine Verpflichtung der Frau zur Dienstleistung nach den Verhältnissen, in denen sie leben, nicht für üblich erachten. Der Mann kann dann seine Frau zur unentgeltlichen Dienstleistung in seinem Geschäfte während der Ehe nicht in Anspruch nehmen, solange sich die Verhältnisse nicht ändern.

Die Zuwendungen, die der Mann dann der Frau für ihre Dienstleistungen machen würde, trügen also nicht den Charakter von Schenkungen, sondern wären Vergütungen im Sinne des § 611 BGB., die nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut der Frau werden. Ueber diese Beträge könnte die Frau während der Ehe jederzeit ohne Zustimmung des Mannes frei verfügen.

Die Verpflichtung der Frau zur unentgeltlichen Arbeit im Geschäfte des Mannes nach § 1356 Abs. 2 BGB. besteht unabhängig von dem die Ehe beherrschenden Güterstande, wenn nur eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Auf einen Dienstvertrag zwischen Mann und Frau, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden nach § 675 BGB. die Vorschriften des Auftrags, nämlich die §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 BGB. Anwendung. Wäre die Frau z. B. als Dienstverpflichtete des Mannes verpflichtet, im Auftrage des Mannes für dessen Geschäft irgend ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, z. B. ein Darlehn aufzunehmen, so würde der der Frau nach § 670 BGB. zustehende Anspruch auf Befreiung von der Darlehnsschuld zu ihrem eingebrachten Gut gehören. Dieser Anspruch würde nicht der Beschränkung des § 1394 unterliegen; das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes würde dem Befreiungsanspruch nicht entgegen-

45) vgl. RGZ. 64 S. 324.

stehen. Sie könnte ihn jederzeit gegen den Mann nach § 1407 Ziff. 2 BGB. geltend machen[46]).

2. Der Mann als Dienstverpflichteter der Frau.

Heiratet die Frau einen Mann, der schon vor der Ehe in ihrem Erwerbsgeschäft Dienste geleistet hat, z. B. die Witwe eines Handwerkers ihren Gehilfen oder die Witwe eines Gutsbesitzers ihren Inspektor, so wird das, was die Frau während des gesetzlichen Güterstandes durch die Arbeitsleistungen des Mannes in ihrem Erwerbsgeschäft verdient, nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut. Die Streitfrage, ob das Erwerbsgeschäft selbst eingebrachtes Gut[47]) oder als Arbeitsgerät nach § 1366 BGB[48]) oder nach den §§ 1367, 1405 BGB[49]) Vorbehaltsgut wird, ist für das Vertragsverhältnis ohne Bedeutung. Nicht nur den Anforderungen der Billigkeit, sondern vor allem dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs würde es jedenfalls entsprechen, wenn für den gesetzlichen Güterstand des BGB. als Vorbehaltsgut all das Vermögen betrachtet würde, das der Ehefrau von dem Ehemann zu dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts überlassen worden ist, das sie bei Beginn der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung besaß und von ihr mit Einwilligung des Ehemannes fortgeführt wird.

Für seine Arbeitsleistungen hat der Mann während des gesetzlichen Güterstandes einen Anspruch auf Gewährung der Vergütung.

Für die Zahlung des Dienstlohnes an den Mann bedarf die Frau nicht dessen Zustimmung, da sie nach § 1405 BGB. alle Rechtsgeschäfte, die der von ihr mit Einwilligung des Mannes ausgeübte Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ohne dessen Zustimmung vornehmen kann.

Der § 1405 BGB. verleiht der Frau ein selbständiges, vom Manne unabhängiges Verwaltungsrecht hinsichtlich ihres Erwerbsvermögens. Ihr steht auch die alleinige Nutznießung daran zu. An Vermögensbestandteilen, hinsichtlich deren Besitz, Verwaltung und Nutznießung gesetzlich der Frau zusteht, hat aber ein konkurrierendes Verwaltungsrecht des Mannes keine innere Berechtigung mehr. Vielmehr darf als Wille des Gesetzes angenommen werden, daß das Geschäftsvermögen der güterrechtlichen Einwirkung durch den Mann überhaupt entzogen werden soll. Betreibt daher die Frau

---

46) vgl. Recht 1920 Nr. 1901; OLG. 34 S. 249; RGZ. 87, S. 104; JW. 1930 S. 2215 Nr. 7.

47) so die herrsch. Lehre u. Praxis; vgl. z. B. RGZ. 87 S. 104; OLG. 34 S. 249; Recht 1920 Nr. 1901.

48) so Dernburg in DJZ. 1902 S. 465 und Bd. 4 2. Aufl. § 40; Hachenburg, Vorträge S. 391; RGZ. 59 S. 29.

49) Wolff FR. § 46 I 1c; Düringer-Hachenburg Einl. S 11; Schefold in Ziv.Arch. 97 S. 140 ff.

mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so ruht sein Verwaltungsrecht hinsichtlich der zum Geschäft gehörenden Bestandteile[50]). Würde der Mann seine Einwilligung widerrufen, so würde sein Verwaltungsrecht wieder aufleben, und die Frau bedürfte zu Verfügungen über Eingebrachtes, falls man die Geschäftsanteile hierzu rechnet, der Einwilligung des Mannes (§ 1395 BGB.). Die Wirksamkeit der ohne Einwilligung vorgenommenen Rechtsgeschäfte würde von der Genehmigung des Mannes abhängen (§ 1396 BGB.).

Da für den Lohnanspruch des Mannes nach den §§ 1411, 1412 BGB. auch das eingebrachte Gut haftet, könnte er sich aus diesem nach § 1376 Ziff. 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. selbst befriedigen. Die Gewährung des Dienstlohnes sowohl für vor als auch nach Eingehung der Ehe im Erwerbsgeschäft der Frau geleistete Dienste würde allerdings nach § 1415 Ziff. 2 BGB. im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Wenn also der Dienstlohn aus dem eingebrachten Gut bezahlt worden ist, müßte die Frau nach § 1417 Abs. 1 BGB. aus dem Vorbehaltsgut zu dem eingebrachten Gut Ersatz leisten.

Bei einem Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hatte, wäre der Mann nach § 667 BGB. verpflichtet, der Frau alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben, und zwar würde das Erlangte nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut werden, wenn der Mann das Rechtsgeschäft für das Erwerbsgeschäft der Frau vorgenommen hat. Ob das, was der Mann als Beauftragter seiner Frau infolge der Geschäftsführung erworben hat, zunächst ihm selbst oder gleich der Frau als Auftraggeberin zusteht, hängt davon ab, ob er die fraglichen Erwerbsgeschäfte im eigenen Namen oder im Namen der Frau und kraft deren Vollmacht vorgenommen hat. Wenn der Mann z. B. zu seiner Braut im Auftragsverhältnis steht und kraft des Auftrags mit ihren Mitteln im Hinblick auf die zukünftige Ehe die Ausstattung der ehelichen Wohnung beschafft, so spricht die tatsächliche Vermutung dafür, daß er den Willen hat, das Eigentum für seine Braut und zukünftige Ehefrau zu erwerben. Diese Vermutung gründet sich auf den der Vorschrift des § 1381 BGB. zu Grunde liegenden Rechtsgedanken, der an sich nur für die Zeit nach der Eheschließung bestimmt ist, den man aber auf die Zeit des Brautstandes entsprechend anwenden muß. Andernfalls würde auch die Handlungsweise des beauftragten Bräutigams wider Treu und Glauben verstoßen[51]).

---

50) vgl. Düringer-Hachenburg Einl. Anm. 72; Schefold in Ziv.Arch. 97 S. 154; Ullmann in JW. 1902 S. 49 ff.

51) Staudinger § 1381 Anm. 7; RGRK. § 1381; Soergel § 1381; RGZ. 100 S. 193; Bad.Rspr. 19, S. 46.

V. Gesellschaft und Gemeinschaft unter Ehegatten.

1. Gesellschaftsverhältnis zwischen Ehegatten.

Daß ein von den Ehegatten als Gesellschafter des Bürgerlichen Rechts oder in Form einer anderen handelsrechtlichen Gesellschaft, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, schon vor der Ehe betriebenes Erwerbsgeschäft auch nach der Eheschließung von den Eheleuten in derselben Gesellschaftsform weiterbetrieben werden kann, unterliegt keinem Zweifel[52]). Sie können das von ihnen gemeinschaftlich betriebene Geschäft nach der Eheschließung stillschweigend als Gesellschafter weiterführen; die Weiterführung bedarf nicht der für Eheverträge vorgeschriebenen Form, wenn sie nicht in die güterrechtlichen Verhältnisse eingreift. Nur wenn durch die Gesellschaft die sich aus dem Güterstand ergebenden Rechte und Pflichten geändert werden, wäre ein Ehevertrag erforderlich[53]).

Die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten sowohl nach innen als auch nach außen sind nicht nach güterrechtlichen Normen, sondern nach dem Gesellschaftsrecht zu beurteilen.

Der Anteil der Frau an einer Gesellschaft kann sowohl zum Vorbehaltsgut als auch zum eingebrachten Gut gehören. Nimmt man an, daß der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts immer Vorbehaltsgut ist, so ist auch die Beteiligung selbst als Vorbehaltsgut anzusehen; hiernach unterliegt also das Mitgliedschaftsrecht der Frau nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes[54]). Ist die Frau z. B. persönlich haftende Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, so gehört ihr Anteil regelmäßig zum Vorbehaltsgut, außer wenn er entgegen der nicht zwingenden Vorschrift des § 1367 BGB. durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt worden ist. Daß der Anteil an einer oHG. zum Vorbehaltsgut der Frau gehört, an dem dem Mann kein

52) Bayr.Not.Z. 1924, S. 86; Seuff.Bl. 72, S. 51 ff.

53) RGRK. § 1432, Anm. 3; Soergel § 1434; RG. i. LZ. 1919, S. 1076.

54) a. A. Heinsheimer S. 48, nach dem das Mitgliedschaftsrecht der Frau an einer Gesellschaft, die Vermögenscharakter trägt, wie z. B. oHG., der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt, denn das Mitgliedschaftsrecht bilde einen Bestandteil ihres Vermögens; es sei zwar kraft positiver gesetzlicher Vorschrift nicht übertragbar und nicht belastbar, es werde hier aber nicht als einzelner Vermögensbestandteil, sondern nur mittelbar mit dem ihn umschließenden Gesamtvermögen von einem sich unmittelbar an diesem verwirklichenden Rechtsvorgang ergriffen. — Nach RG 59 S. 25. 85 S. 45 gehört der Anteil der Frau an der oHG. mangels besonderer Bestimmungen nicht zum Vorbehaltsgut, sondern zum Eingebrachten. Der Gesellschaftsanteil unterliege aber nicht der Verwaltung und Nutznießung, da sich der Mann mit seiner Einwilligung zum Geschäftsbetrieb der Frau für die Dauer des Geschäftsbetriebs seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts begeben habe.

Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zusteht, entspricht auch dem Charakter einer oHG., die auf den Persönlichkeiten der Teilnehmer aufgebaut ist. Die mit dem Gesellschaftsanteil verbundene Mitgliedschaft ist an die Individualität der Teilnehmer geknüpft[55]). Da bei der Teilnahme der Frau an einer oHG. stets, auch wenn sie nicht persönlich im Geschäft tätig ist, ein selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts vorliegt[56]), da sie Mitinhaberin der Gesellschaft ist, werden nicht nur die Zins- und Gewinnforderungen, sondern alles, was die Frau auf Grund ihrer Beteiligung an der oHG. erhält, also jede Entnahme, nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut, auch wenn man den Gesellschaftsanteil nicht für Vorbehaltsgut, sondern für eingebrachtes Gut hält.

Die Vermögensstücke, die dem Zwecke der oHG. dienen, bleiben auch nach der Eheschließung gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten zur gesamten Hand. Ueber dieses Gesellschaftsvermögen könnte der Mann aber nicht kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts (§ 1376 BGB.), sondern nur als Gesellschafter verfügen. Die Berechtigung jedes Ehegatten, über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen und es in Schulden zu verstricken, ist während der Ehe nicht nach den güterrechtlichen Vorschriften, sondern nach denen der oHG. zu beurteilen. Die Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsmacht regeln sich nach den §§ 114 ff. bezw. 125 ff. HGB. Die Frau könnte, sofern ihr nicht die Vertretung entzogen ist, im Rahmen der §§ 125 ff. HGB. über das Gesellschaftsvermögen verfügen und es durch Uebernahme von Verpflichtungen haftbar machen.

Soweit die Frau nach § 128 HGB. für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldnerin persönlich haftet, würden die Gläubiger sowohl aus dem Vorbehaltsgut als auch aus dem sonst noch vorhandenen eingebrachten Gut der Frau (§§ 1411, 1412, 1414 BGB.) Befriedigung verlangen können, da sie als Mitinhaberin der oHG. selbständige Geschäftstreibende ist und die Einwilligung des mit ihr vergesellschafteten Mannes zum Geschäftsbetrieb besitzt. Rückersatz könnte sie nur auf Grund des Gesellschaftsvertrages verlangen.

Ist die Frau von der Befugnis zur Vertretung ausgeschlossen, so ist die Verfügung über einen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstand, z. B. über ein Wertpapier, dem Manne gegenüber unwirksam. Wenn der Mann den von der Frau verkauften Gegenstand von dem Dritten nach den §§ 985, 932 Abs. 2 BGB. zurückverlangt, so kann er diesem nicht auch § 1404 BGB. entgegenhalten; denn er stützt seinen Rückforderungsanspruch auf sein Recht als

55) vgl. Gierke S. 199.
56) vgl. Scholtyssek S. 10.

Gesellschafter, nicht aber auf das ihm im gesetzlichen Güterstand zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Hierauf könnte er seinen Anspruch schon deshalb nicht stützen, weil der von ihr veräußerte Gegenstand als Bestandteil des Gesellschaftsvermögens nicht zu ihrem eingebrachten Gut gehört. Verpflichtungen, die die von der Vertretung ausgeschlossene Frau für die Gesellschaft übernehmen würde, wären für die Gesellschaft unverbindlich.

Die Frau könnte das Gesellschaftsverhältnis nach § 131 Ziff. 6 HGB. ohne Zustimmung ihres Mannes kündigen. Die Auseinandersetzung würde sich dann nach handelsrechtlichen Grundsätzen vollziehen[57]). Auch der Anspruch der Frau auf Auskehrung des ihrem Gesellschaftsanteile entsprechenden Anteils am Gesellschaftsvermögen würde als Erwerb aus dem Geschäftsbetrieb nach § 1367 BGB. Vorbehaltsgut werden.

2. Gemeinschaft unter Ehegatten.

Besteht zwischen Mann und Frau schon vor der Eheschließung eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, eine sog. Rechtsgemeinschaft — beide Eheleute sind z. B. als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen — so wird der Anteil der Frau mit dem Eintritt des gesetzlichen Güterstandes eingebrachtes Gut, an dem dem Manne nach § 1363 BGB. die Verwaltung und Nutznießung zusteht[58]). Der der Frau nach § 743 BGB. gebührende Anteil an den Früchten steht dem Mann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zu. Die Frau bedarf zu der Verfügung über ihren Anteil nach § 747 BGB. der Zustimmung des Mannes (§ 1395 BGB.). Der Antrag auf Aufhebung der Gemeinschaft nach § 753 BGB. enthält keine Verfügung über den Anteil des anderen Miteigentümers[59]), wohl aber über den eigenen Anteil.

Nach vielfach vertretener Ansicht[60]) ist die Frau zur Stellung des Antrags auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 753 zwar befugt, bedarf aber nach § 1395 BGB. hierzu der Einwilligung des Mannes, und zwar auch dann, wenn sie das Grundstück mit dem Mann zusammen besitzt. Nach Ansicht des Landgerichts Naumburg stellt sich der Antrag der Ehefrau als eine rechtsgeschäftliche Verfügung über ihr Miteigentum

57) Nach RGZ. 87 S. 101 und RG. in Recht 1930 Nr. 574 bedarf die Frau zur Auflösung der Gesellschaft der Zustimmung des Mannes, denn es handele sich hier um eine Verfügung, die mit dem Betrieb des Geschäfts nichts mehr zu tun habe.

58) vgl. Neumann Vorbem. 5 zu § 1363; Staudinger § 1363 Anm. 3d; RGZ. 67 S. 398.

59) vgl. RGZ. 67 S. 398.

60) So Soergel zu § 1407 Ziff. 2 BGB.; OLG. Stuttgart in Württ.Z. 1911 Nr. 9 S. 268; LG. Naumburg in ZBlFG. 1902 S. 342 Nr. 92; OLG. 22 S. 416.

dar. „Die Ausnahmevorschrift des § 1407 Ziff. 2 BGB., nach der die Frau zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechts gegen den Mann der Zustimmung des letzteren nicht bedarf, finde auf einen solchen Antrag keine Anwendung. Denn unter gerichtlicher Geltendmachung sei nur ein Erstreiten eines geleugneten oder nicht beachteten Rechts zu verstehen. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Guts, selbst wenn sich dieselben in prozessualen Formen vollziehen, würde die Frau durch § 1407 BGB. nicht ermächtigt. Hierfür verbleibe es vielmehr bei den Vorschriften der §§ 1395, 1398 BGB. Außerdem sei in § 1066 Abs. 2 BGB, der nach § 1383 BGB. auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes entsprechende Anwendung finde, ausdrücklich bestimmt, daß wenn ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers bestehe, die Aufhebung der Gemeinschaft nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden könne. Ein Antrag der Frau auf Aufhebung der Gemeinschaft ohne Zustimmung des Mannes entbehre daher der Rechtswirksamkeit".

Auch nach Ansicht des OLG. Stuttgart ist eine Zustimmung des Mannes zum Antrag der Frau auf Aufhebung der Gemeinschaft erforderlich. „Unter gerichtlicher Geltendmachung sei zwar jede Art von Rechtsverfolgung zu verstehen; § 1407 Ziff. 2 BGB. bezwecke aber nur, die sich aus § 1400 Abs. 2 BGB. ergebende Folgerung auszuschließen, daß die Frau verhindert sei, ein solches Recht gegen den Mann zu verfolgen. § 1407 BGB. ändere aber nichts an den Vorschriften über die Verfügung über eingebrachtes Gut. Da der Antrag auf Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft einer Verfügung gleichzustellen sei, sei der Antrag der Frau an die Einwilligung des Mannes gebunden. Es sei auch nicht sachlich gerechtfertigt, hinsichtlich der Aufhebung der Gemeinschaft einen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, wo die Frau mit einem Dritten, und wo sie mit dem Manne in Rechtsgemeinschaft steht. Wenn die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden sollten, so würden ihr immer noch die Rechtsbehelfe der §§ 1391, 1418 BGB. zu Gebote stehen."

Trotz dieser vom Landgericht Naumburg und Oberlandesgericht Stuttgart vertretenen und ausführlich begründeten Ansicht ist die Zustimmung des Ehemannes zum Antrag der Frau auf Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft an einem im Miteigentum der Ehegatten stehenden Grundstück für nicht erforderlich zu erachten.

Dieser Antrag der Frau nach § 753 BGB. ist zwar eine Verfügung über ihren eigenen Miteigentumsanteil, zu dem die Frau an sich im gesetzlichen Güterstand nach § 1395 BGB. der Zustimmung des

Mannes bedürfte. Es kann aber wohl keinem Bedenken unterliegen, daß die Frau auch in diesem Falle nach § 1407 Ziff. 2 BGB., der für jede Art der Rechtsverfolgung Anwendung findet, ohne Zustimmung des Mannes zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Zwangsversteigerungsverfahren befugt ist. Die Frau, die nach § 1406 Ziff. 3 BGB. berechtigt ist, ohne Zustimmung des Mannes ihm gegenüber diesen Gemeinschaftsvertrag nach § 749 BGB. zu kündigen, muß notfalls auch berechtigt sein, die Folgen der Kündigung dem Manne gegenüber auch ohne dessen Zustimmung durch gerichtliche Geltendmachung herbeizuführen. Denn sonst wäre sie ja trotz ihrer Kündigungsbefugnis nicht in der Lage, eine tatsächliche Aufhebung, die Teilung des Gemeinschaftsrechts herbeizuführen[61]).

VI. Schadensersatzforderung unter den Ehegatten.

1. Schadensersatzansprüche der Frau gegen den Mann.

Hat die Frau gegen ihren Mann einen bereits vor der Ehe entstandenen Schadensersatzanspruch aus den §§ 823 ff. BGB., der von dem Mann zur Zeit der Eheschließung noch nicht erfüllt ist, oder dessen Erfüllung von dem Ehegatten auf eine Zeit nach der Eheschließung bestimmt ist, so gehört dieser Anspruch zum eingebrachten Gut und wird nach § 1363 BGB. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen[62]).

Zweifelhaft ist, ob man alle vermögensrechtlichen Ansprüche, soweit sie in den §§ 1366 bis 1370 BGB. nicht aufgezählt sind, ins eingebrachte Gut verweisen soll[63]), ob z. B. Schadensersatzansprüche wegen einer Körperverletzung oder Ansprüche auf Schmerzensgeld ins Vorbehaltsgut oder Eingebrachte fallen. Zweifellos gehören die Persönlichkeitsrechte und deren Surrogate, wie z. B. der Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung und der Anspruch auf Schmerzensgeld, nicht zum Vorbehaltsgut im eigentlichen Sinne, da sich der ganze Gegensatz zwischen Eingebrachtem und Vorbehaltsgut nur auf die Vermögensrechte bezieht und die reinen Persönlichkeitsrechte von der Regelung der §§ 1366 bis 1370 BGB. nicht getroffen werden. Aus ihrem persönlichen Charakter folgt aber ohneweiteres, daß sie nicht in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes übergehen können, daß die Frau über sie gerade so frei verfügen kann wie über Vorbehaltsgut; die Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten,

61) So Boehm in DJZ. 1913 S. 1135; Jaeckel-Güthe § 16 Note 4 unter II, 1b; JW. 1925 S. 2160; Bresl. AK. 14 S. 13.
62) vgl. RGRK. § 1363 Bem. 7; JW. 1921 S. 393 Nr. 3.
63) RGZ. 90 S. 68.

vor allem der unübertragbare Anspruch auf Schmerzensgeld, sind also wie Vorbehaltsgut zu behandeln. Sie unterliegen nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes; die Frau kann über sie frei verfügen[64]). Der Schadensersatzanspruch, den die Frau gegen ihren Mann wegen Verletzung ihres falschen Gebisses hat, das der Mann bei der Körperverletzung mit beschädigt hat, gehört nach den §§ 1366, 1370 BGB. zweifellos zu ihrem Vorbehaltsgut. Umsomehr muß der Schadensersatzanspruch gegen ihren Mann zum Vorbehaltsgut gehören, der ihr wegen Verletzung ihrer echten Zähne zusteht.

Soweit der Schadensersatzanspruch der Frau zum eingebrachten Gut gehört, könnte der Mann der Frau gegenüber nicht entgegenhalten, daß in seiner Person Schuld und Nutznießungsrecht zusammentreten, und daß deshalb das Rechtsverhältnis erloschen sei. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht hat auf den Schadensersatzanspruch keinen Einfluß; der Mann ist also verpflichtet, der Frau den Schadensersatz zu leisten und zwar auch dann, wenn er in Geld oder anderen verbrauchbaren Sachen besteht. Er müßte das Geld nach § 1377 Abs. 2 BGB. für die Frau mündelsicher anlegen. Besteht der Schadensersatzanspruch in Naturalherstellung, so erwirbt die Frau mit der meist nach § 930 BGB. vorgenommenen Erfüllung oder bei Reparaturen nach den §§ 946, 93 BGB. im Zeitpunkt der Verbindung das Eigentum und der Mann das Nutznießungsrecht an der geleisteten Sache.

Nach § 204 ist die kurze dreijährige Verjährung der Schadensersatzansprüche (§ 852 BGB.) wie alle Ansprüche zwischen Ehegatten gehemmt, solange die Ehe besteht.

2. Schadensersatzansprüche des Mannes gegen die Frau.

Hat der Mann gegen die Frau einen bereits vor der Eheschließung entstandenen Schadensersatzanspruch, so kann er ihn, soweit er in Geld oder anderen verbrauchbaren Sachen besteht, oder sich auf einen sonstigen zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Gegenstand erstreckt, nach § 1376 Ziff. 1 und 3 BGB. unter entsprechender Anwendung des § 181 BGB. durch Leistung an sich selbst erfüllen, denn nach § 1411 BGB. haftet das eingebrachte Gut der Frau für Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen; nach § 1415 Ziff. 1 BGB. fallen diese Verbindlichkeiten nur dann dem Vorbehaltsgut zur Last, wenn die unerlaubte Handlung von der Frau während der Ehe begangen worden ist. In diesem Falle müßte er gegen die Frau auf Leistung des Schadensersatzes aus dem Vorbehaltsgut klagen.

64) vgl. Lehmann S. 89; Wolff FR. § 46 I 3.

§ 3.

Einfluß der allgemeinen Gütergemeinschaft auf voreheliche Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau.

I. Allgemeines.

Haben die Ehegatten durch Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so werden nach § 1438 BGB. bei Eintritt dieses Güterstandes die den Ehegatten gehörenden einzelnen Gegenstände durch Gesamtrechtsnachfolge ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, sog. Gesamtgut, mit Ausnahme solcher Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie z. B. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder der Anteil an einer oHG., sog. Sondergut (§ 1439 BGB.), und desjenigen, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt worden ist oder nach § 1369 oder § 1370 BGB. erworben wird, sog. Vorbehaltsgut (§ 1440 BGB.).

Die Verwaltung des Sonderguts beider Ehegatten und auch des Gesamtguts liegt in der Hand des Mannes. Die Verwaltung des Sonderguts der Frau ist denselben Beschränkungen unterworfen wie die Verwaltung des eingebrachten Guts im gesetzlichen Güterstand. In der Verwaltung des Gesamtguts ist er freier gestellt. Er ist berechtigt, die Gesamtgutssachen als Besitzmittler der gesamten Hand in Besitz zu nehmen, im eigenen Namen über jeden Gesamtgutsgegenstand zu verfügen und sich und die gesamte Hand zu einer Verfügung über Gesamtgut zu verpflichten (§ 1443 ff. BGB.).

Bei einem Konkursverfahren über das Vermögen des Mannes gehört bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wie bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft das Gesamtgut zur Konkursmasse, während durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau das Gesamtgut nicht berührt wird (§ 2 KO.).

Die Nutznießung an den Sondergütern der beiden Ehegatten und an dem Gesamtgut steht nicht dem Mann, sondern der gesamten Hand zu. Die Nutzungen sowohl des Gesamtguts als auch der Sondergüter werden Gesamtgut.

Dadurch, daß die gesamte Hand Inhaberin der Forderungen wird, die den Ehegatten bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft gegeneinander zustehen, und daß sie das Nutznießungsrecht am Gesamtgut und damit an diesen Forderungen erwirbt, erlöschen die Schuldverhältnisse ebenso wie im gesetzlichen Güterstand nicht. Der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft hat lediglich die Folge, daß der Ehegatte bei Fälligkeit der gesamten Hand Erfüllung der Verbindlichkeit schuldet.

II. Darlehnsvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Gläubigerin des Mannes.

a) eines unverzinslichen Darlehns.

Im Augenblick des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft wird der Anspruch der Frau gegen den Mann auf Rückerstattung des ihm vor der Ehe gewährten Darlehns Gesamtgut, sofern er nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist. Wenn der Rückerstattungsanspruch während der allgemeinen Gütergemeinschaft fällig werden sollte, so braucht der Mann nach § 1467 BGB. trotzdem erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten, selbst wenn er Vorbehalts- oder Sondergut besitzen sollte. Denn § 1467 BGB. findet nicht nur auf die güterrechtlichen Ersatzverbindlichkeiten der Ehegatten, sondern auf alle Fälle Anwendung, in denen ein Ehegatte dem anderen oder zum Gesamtgut etwas schuldet[1]). Diese Regelung des § 1467 BGB., nach dem die Ansprüche erst nach Ende der Gütergemeinschaft fällig werden[2]), ergibt sich auch aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, nach der das Gesamtgut während der Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten ist. Während der Gemeinschaft ist der Gegensatz in den vermögensrechtlichen Interessen der Ehegatten gegeneinander tunlichst zurückzudrängen[3]).

Da der Mann nach § 1443 BGB. berechtigt ist, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen, müßte er in dem Falle, daß die Verbindlichkeit noch während der allgemeinen Gütergemeinschaft zu erfüllen wäre, nach Ansicht von Staudinger-Engelmann den Anspruch gegen sich selbst erheben[4]). Bei einer Verpflichtung zur sofortigen Leistung wäre er nach § 1443 BGB. auch in der Lage, über das Geleistete, ohne der Frau verantwortlich zu sein (vgl. § 1456 BGB.), zu verfügen, was nicht im Interesse der Frau liegen würde. Die Hinausschiebung der Leistung gereicht sonach der Frau zum Vorteil[5]).

Wenn der Mann das Darlehn zum Vorbehaltsgut der Frau schulden sollte, weil die Ehegatten es durch Ehevertrag (§ 1440 BGB.) für Vorbehaltsgut erklärt haben, so könnte die Frau schon während der Gütergemeinschaft bei Fälligkeit Rückerstattung verlangen. Denn die Ansprüche der Frau gegen den Mann, die zu ihrem Vorbehaltsgut gehören, sind an die zeitliche Beschränkung des § 1467 BGB. nicht gebunden. Diese Ansprüche kann die Frau, so-

1) vgl. Staudinger § 1467 Bem. 4; Soergel § 1467; Prot. IV S. 272; OLG. 7 Seite 404.
2) vgl. Wolff FR. § 60 VIII 2a.
3) vgl. A. Schmidt § 1469 Anm. 1c; Mot. IV S. 391.
4) vgl. Staudinger § 1467 Anm. 2a.
5) vgl. RGRK. § 1467 Anm. 4.

bald sie nach allgemeinen Grundsätzen fällig geworden sind, jederzeit gegen den Mann geltend machen. Gerade das Interesse der Sicherung des Vorbehaltsguts der Frau hat dazu geführt, die Ansprüche der Frau von § 1467 BGB. auszunehmen[6]).

b) eines verzinslichen Darlehns.

Wenn zwischen den Ehegatten bei der Hingabe des Darlehns Zinsen bedungen sind, so gebühren diese, wenn die Darlehnsforderung Gesamtgut geworden ist, nicht etwa jedem Ehegatten zur Hälfte, sondern der gesamten Hand, die Gläubigerin der Forderung ist, und der die Nutznießung am Gesamtgut zusteht[7]). Da die Zinsen als Nutzungen ins Gesamtgut fallen würden, braucht der Mann gemäß § 1467 BGB. während der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Zinsen zu leisten.

Wenn die Darlehensforderung aber durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist, so werden die Nutzungen nicht Gesamtgut, sondern Vorbehaltsgut, an dem der Frau nach § 1441 BGB. Verwaltung und Nutznießung selbst zusteht. Der Mann müßte in diesem Falle auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft Zinsen ins Vorbehaltsgut der Frau leisten.

2. Der Mann als Gläubiger der Frau.

a) eines unverzinslichen Darlehns.

Hat der Mann der Frau vor der Ehe ein Darlehn gegeben, so wird auch sein Anspruch auf Rückerstattung mit Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut, sofern er nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist. Auch die Frau braucht nach § 1467 BGB. das Darlehn, selbst wenn sie es zum Vorbehaltsgut des Mannes schulden sollte, erst nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft zurückzuerstatten, soweit nicht ihr Vorbehaltsgut zur Berichtigung der Darlehnsschuld ausreicht. Hat die Frau ausreichendes Vorbehaltsgut, was der Mann beweisen müßte[8]), so liegt zur Hinausschiebung ihrer Erfüllungspflicht gegenüber dem Vorbehaltsgut des Mannes kein Grund vor. Dies rechtfertigt sich auch im Hinblick darauf, daß das Vorbehaltsgut der Frau dem Gesamtgut als getrennte selbständige Vermögensmasse gegenübersteht.

6) vgl. Planck § 1476 Anm. 11, § 1467 Anm. 2; RGRK. § 1467 Anm. 3; Staudinger § 1467 Anm. 2c.

7) vgl. RG. in Gruchot 49 S. 955.

8) so Gorden in DJZ. 1907 S. 1080; RGRK. § 1467 Anm. 4; Staudinger § 1467 Anm. 2b; OLG. 24 S. 228 ff. Nach Ansicht des OLG. Hamburg in Seuff.Arch. 61 Nr. 179 und Wolff FR. § 60 Not. 19 ist diese Frage erst im Zwangsvollstreckungsverfahren zu prüfen.

Die Bestimmung des Termins in § 1467 Abs. 1 BGB. bedeutet selbstverständlich weder für den Mann noch für die Frau einen rechtlichen Hinderungsgrund, zu einem früheren Termin zu erfüllen[9]).

b) eines verzinslichen Darlehns.

Zinsen brauchte die Frau nur dann in das Gesamtgut oder, falls das Darlehn durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut des Mannes erklärt worden ist, in dieses zu leisten, wenn sie ausreichendes Vorbehaltsgut zur Berichtigung der Zinsen besitzt (§ 1467 BGB.). Es würde mit dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, in der alles Vermögen und alle Einkünfte der Frau ihrer Verfügung regelmäßig entzogen werden, nicht vereinbar sein, wenn der Mann schon vor Auflösung der Gütergemeinschaft von der Frau die Erfüllung jener Verbindlichkeiten verlangen würde, obwohl sie verfügbares Vermögen nicht besitzt, wenn also zur Berichtigung ihrer Darlehnsschuld und auch der Zinsen ihr Vorbehaltsgut nicht ausreichen würde.

3. Hypothekarische Sicherung der Darlehnsforderungen.

War die Darlehnsforderung der Frau gegen den Mann durch eine Hypothek auf dem Grundstück des Mannes gesichert, so wird im Augenblick des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht nur das Grundstück, sondern auch das Hypothekenrecht nach § 1438 BGB. Gesamtgut. Dadurch, daß sich in der gesamten Hand das Eigentum an dem belasteten Grundstück und das Hypothekenrecht vereinigen, erlischt dieses aber nicht. Wenn auch in § 889 BGB. nur die Fälle geregelt sind, in denen der Eigentümer des Grundstücks das Hypothekenrecht oder umgekehrt der Hypothekenberechtigte das Eigentum an dem Grundstück hinzuerwirbt, so wird man aber diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall, wo die gesamte Hand bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft sowohl das Eigentum als auch gleichzeitig das Hypothekenrecht erwirbt, entsprechend anwenden müssen. Da der gesamten Hand sowohl das Eigentum an dem Grundstück als auch die Forderung zusteht, so bestimmen sich ihre Rechte aus der Hypothek, der sogenannten Eigentümerhypothek, solange die Vereinigung besteht, nach § 1177 Absatz 2 BGB. nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.

Zur Rückzahlung der Hypothekenschuld und zur Zahlung von Hypothekenzinsen ist der Mann während der allgemeinen Gütergemeinschaft nach § 1467 BGB. nicht verpflichtet, außer wenn die

9) vgl. A. Schmidt § 1467 Anm. 2e.

Hypothekenforderung zum Vorbehaltsgut der Frau gehören sollte. Wenn auch der Mann nach § 1443 BGB. berechtigt ist, über das Gesamtgut zu verfügen, so bedürfte er doch zur Löschung der Hypothek, die als Verfügung über das Grundstück anzusehen ist, nach § 1445 BGB. der Einwilligung der Frau.

Auch im umgekehrten Falle, wo für eine Darlehnsforderung des Mannes das Grundstück der Frau mit einer Hypothek belastet ist, würde sowohl das Grundstück als auch die Hypothekenforderung nach § 1438 BGB. Gesamtgut werden, sofern sie nicht für Vorbehaltsgut erklärt worden sind. Zur Rückzahlung der Hypothekenschuld und zur Entrichtung von Hypothekenzinsen in das Gesamtgut oder Vorbehaltsgut des Mannes wäre die Frau nach § 1467 BGB. nur verpflichtet, wenn ihr Vorbehaltsgut zur Berichtigung ausreichen würde.

III. Mietvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Vermieterin, der Mann als Mieter.

Die von der Frau an den Mann vor der Eheschließung vermietete Sache wird im Augenblick des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Die Fortsetzung des Mietverhältnisses ist aber nicht deshalb unmöglich, weil der Mann an der von ihm gemieteten zum Gesamtgut gehörenden Sache einen Anteil hat. Anders wäre es, wenn der Mann Alleineigentümer der von ihm gemieteten Sache wäre. Dann würde das Mietverhältnis sicherlich erlöschen.

Im vorliegenden Falle tritt an die Stelle der Frau die gesamte Hand als Vermieterin. Träger der Rechte aus dem Mietvertrag sind also die Ehegatten gemeinschaftlich. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß der einzelne Ehegatte dem Ehepaar rechtsgeschäftlich wie ein Dritter gegenübertritt. Eine derartige Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gemeinschafter findet sich auch sonst, so z. B. in § 2150 BGB.[10]).

Da dem Mann aber nach § 1443 BGB. die Verwaltung des Gesamtguts zusteht, auf Grund deren er insbesondere berechtigt ist, über das Gesamtgut zu verfügen und die dazu gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, würde er mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft auch den Besitz an der ihm von seiner Frau vor der Ehe vermieteten Sache erlangen. Wenn es dem Mann genügt, daß er die Mietsache mit seiner Frau zu gleichen Rechten benutzen kann, so wäre damit der Zweck des Mietverhältnisses sicherlich ereicht. In diesem Falle wird der Mann auch kein Inter-

10) vgl. Wolff FR. § 61 Not. 6.

esse mehr an dem Fortbestehen des Mietverhältnisses haben, sodaß das Schuldverhältnis aus diesem Grunde erlöschen würde[11]).

Wenn diese Voraussetzungen aber nicht vorliegen, bleibt der Mietvertrag zwischen der gesamten Hand und dem Ehemann bestehen.

Mietzinsen, die als Nutzungen ins Gesamtgut fallen würden, brauchte der Mann nach § 1467 BGB. während der allgemeinen Gütergemeinschaft aber nicht zu entrichten.

Wenn die vermietete Sache, z. B. ein Grundstück, durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt und von der gesamten Hand an die Frau aufgelassen worden ist, so wäre der Mann als Mieter des Grundstücks auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft verpflichtet, Mietzinsen, die als Nutzungen des vorbehaltenen Grundstücks Vorbehaltsgut werden würden, an die Frau zu zahlen, denn in diesem Falle findet § 1467 BGB. keine Anwendung.

2. Der Mann als Vermieter, die Frau als Mieterin.

Für die von dem Mann an die Frau vor der Ehe vermietete Sache braucht diese nach § 1467 nur dann während der allgemeinen Gütergemeinschaft Mietzinsen ins Gesamtgut, oder falls die vermietete Sache zum Vorbehaltsgut des Mannes gehört, in dieses zu zahlen, wenn ihr eigenes Vorbehaltsgut zur Berichtigung der Mietzinsen ausreicht.

IV. Kaufvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Der Mann als Verkäufer, die Frau als Käuferin.

Die Sache, die der Mann seiner Frau vor der Ehe verkauft, aber bei der Eheschließung noch nicht übereignet hat, wird im Augenblick des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, wenn die Sache zu dieser Zeit noch im Eigentum des Mannes stand. In diesem Falle, wo der Zweck des Kaufvertrages bereits mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft erreicht ist, werden die Ehegatten kein Interesse mehr an der Erfüllung haben, sodaß das Schuldverhältnis erlischt. Haben die Ehegatten in einem Ehevertrag, der auch schon vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft geschlossen sein kann, bestimmt, daß die verkaufte Sache, die bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft noch im Eigentum des Mannes stand, Vorbehaltsgut der Frau werden soll, so muß die gesamte Hand die Sache auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Vorbehaltsgut der Frau übereignen.

---

11) vgl. Staudinger Einl. C. III vor §§ 362 ff. 3. Abschn.

Wenn sich der Kaufvertrag auf Uebereignung eines Grundstücks des Mannes richtete, so müßte, wenn das Grundstück nicht Vorbehaltsgut der Frau werden soll, neben dem Mann auch die Frau als Eigentümerin eingetragen werden. Der Mann, der noch als Alleineigentümer des Grundstücks eingetragen ist, könnte trotz § 22 Abs. 2 GBO. ohne Zustimmung der Frau das Grundbuch kraft des ihm nach § 1443 Abs. 1 BGB. zustehenden Verwaltungsrechts durch Eintragung beider Ehegatten berichtigen lassen[12]).

War der Mann nicht Eigentümer der von ihm vor der Ehe an die Frau verkauften Sache, so schuldet er, da der Anspruch der Frau aus dem Kaufvertrag mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut geworden ist, diese Sache dem Gesamtgut. Nach § 1467 BGB. braucht er sie aber erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten. Wenn die verkaufte Sache dagegen Vorbehaltsgut der Frau werden soll, so wäre er auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Leistung verpflichtet.

2. Die Frau als Verkäuferin, der Mann als Käufer.

Im umgekehrten Falle braucht die Frau, die nicht Eigentümerin der von ihr vor der Ehe an den Mann verkauften Sache ist, nach § 1467 BGB., falls ihr Vorbehaltsgut zur Erfüllung der Verbindlichkeit nicht ausreicht, auch dann erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten, wenn die Sache Vorbehaltsgut des Mannes werden soll.

Den Kaufpreis brauchte der Mann bezw. die Frau nach § 1467 BGB. ebenfalls erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten.

V. Dienstvertrag zwischen Mann und Frau.

1. Die Frau als Dienstverpflichtete des Mannes.

Mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Geschäft oder der Betrieb des Mannes, in dem die Frau schon vor der Ehe Dienste geleistet hat, Gesamtgut, also gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Dadurch erlischt aber das Vertragsverhältnis nicht.

Da dem Manne nach § 1443 BGB. die Verwaltung des Gesamtguts zusteht, wird er auch nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft das zum Gesamtgut gehörige Geschäft im eigenen Namen für Rechnung des Gesamtguts weiterführen. Wenn das Dienstverhältnis nicht aus einem sonstigen Grunde, etwa durch Zeitablauf

12) so Fuchs-Arnheim § 34 Anm. 17; Predari § 19 Anm. 20; Wolff FR. § 60 Not. 9; a. A. Güthe § 36 Anm. 63 u. 65; Planck § 1438 Anm. 11; KGJ. 48 S. 210.

oder Kündigung endigt (§ 620 BGB.), so bleibt die Frau auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft verpflichtet, in dem Geschäfte Dienste zu leisten. Der der Frau gebührende Dienstlohn wird in der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht kraft Gesetzes Vorbehaltsgut wie im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Die Ehegatten müßten durch Ehevertrag vereinbaren, daß die Vergütung Vorbehaltsgut werden soll.

Wenn sie keinen Ehevertrag geschlossen haben, wird der Dienstlohn Gesamtgut. Soweit jedoch der Anspruch auf Vergütung unpfändbar (§ 850 b ZPO.) und infolgedessen auch nicht übertragbar ist (§ 400 BGB.), gehört er nach § 1439 BGB. zum Sondergut der Frau. Das auf Grund des Anspruchs gezahlte Geld würde aber, da nach § 1439 BGB. der § 1524 BGB. nicht anwendbar ist, doch wieder Gesamtgut werden.

Dasselbe würde gelten, wenn der Geschäftsbetrieb des Mannes durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden wäre.

Der durch die Tätigkeit der Frau in dem zum Gesamtgut gehörenden Geschäft gemachte Erwerb fiele bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, wie auch bei der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft dem Gesamtgut zu (§§ 1438 Abs. 1, 1519 Abs. 1, 1549 BGB.), an dem die Frau zwar nicht der Verwaltung nach (§§ 1443 Abs. 1, 1519 Abs. 2, 1549 BGB), wohl aber der Substanz nach (§§ 1476, 1546, 1549 BGB.) zu gleichen Teilen wie der Mann berechtigt ist. Die Frau würde also wenigstens mittelbar bei Beendigung der Ehe für ihre Tätigkeit entschädigt[13]).

2. Der Mann als Dienstverpflichteter der Frau.

Auch das Geschäft der Frau, in dem der Mann schon vor der Ehe z. B. als Gehilfe gearbeitet hat, wird Gesamtgut. Erteilt der Mann ausdrücklich oder stillschweigend für die Weiterführung des Geschäfts durch die Frau seine Einwilligung, so braucht sie zu Rechtsgeschäften, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nach den §§ 1452, 1405 BGB. nicht die Zustimmung des Mannes. Sie kann auch, soweit es der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, wirksam über Gesamtgut verfügen und zwar auch über solche Gegenstände, die nicht zum Erwerbsgeschäft gehören[14]). Die Frau ist hier auch in den Fällen der §§ 1444 bis 1446 BGB. an die Zustimmung des Mannes nicht gebunden[15]). Wie im gesetzlichen Güter-

13) Vgl. Müller S. 25.

14) vgl. Planck § 1452 Anm. 1; Staudinger § 1452 Anm. 1; Wolff FR. § 63 II 4. a. A. RGRK. § 1452 Anm. 1, wonach die Frau nur über Gegenstände, die zum Erwerbsgeschäft gehören, ohne Zustimmung des Mannes verfügen kann.

15) so Düringer-Hachenburg Einl. Anm. 83. a. A. Cosack II 2 § 62 II und Opet § 1452 Anm. 3.

stand wird man auch hier annehmen müssen, daß sich der Ehemann mit seiner Einwilligung zur Weiterführung des Geschäftsbetriebs seines Verwaltungsrechts für die Dauer des Geschäftsbetriebs begibt[16]).

Wenn der Mann nach Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft auch weiterhin in dem von seiner Frau mit seiner Einwilligung geführten Geschäft Dienste leistet, so hat er gegen sie auch einen Anspruch auf Gewährung der Vergütung. Diese würde allerdings, falls sie nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist, Gesamtgut oder Sondergut werden. Die Frau müßte nach § 1467 BGB. auch während der Gütergemeinschaft den Dienstlohn in das Gesamtgut, wie auch in das Vorbehaltsgut des Mannes leisten, soweit ihr Vorbehaltsgut zur Berichtigung der Verbindlichkeit ausreicht. Erhält der Mann während der allgemeinen Gütergemeinschaft keinen Dienstlohn, so würde er mittelbar auch noch nach Beendigung der Gütergemeinschaft dadurch entschädigt werden, daß er nach § 1476 Abs. 1 BGB. von dem nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberschuß des Gesamtguts die Hälfte bekommt.

Dasselbe würde gelten, wenn das Erwerbsgeschäft durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut der Frau erklärt worden ist. In diesem Falle, in dem auch die §§ 1405, 1452 BGB. gelten[17]), würde aller Erwerb aus dem Geschäftsbetrieb nach § 1370 BGB. ebenfalls Vorbehaltsgut werden. Die Frau müßte nach § 1467 BGB. auch während der allgemeinen Gütergemeinschaft aus ihrem Vorbehaltsgut den Dienstlohn des Mannes ins Gesamtgut bezw. ins Vorbehaltsgut des Mannes leisten.

Wenn der Mann seine Einwilligung zur Weiterführung des Geschäfts durch die Frau nicht erteilt, so ist die Frau zu Verfügungen über Gesamtgut, also auch über die Geschäftsbestandteile ohne Zustimmung des Mannes nicht befugt. Ohne Zustimmung vorgenommene Verfügungen wären auch gutgläubigen Dritten gegenüber nach dem analog anwendbaren § 1404 BGB.[18]) unwirksam. Sie könnten nur durch Genehmigung des Mannes geheilt werden (§ 185 BGB.). Er hätte gemäß § 1443 BGB. das Recht, den Besitz des Geschäftsbetriebes zu verlangen und dann das zum Gesamtgut gehörige Geschäft im eigenen Namen für Rechnung des Gesamtguts selbst weiterzuführen. In diesem Falle wird das Dienstverhältnis, das bis zur Eheschließung zwischen den Ehegatten bestand, sicherlich erlöschen, da mit seiner Inhaberschaft des Geschäfts der

16) vgl. RGZ. 59 S. 25 und 84 S. 45; RG. in JW. 1930 S. 2215 Nr. 7.
17) Vgl. Planck § 1452 Anm. 2; RGRK. § 1452 Anm. 1; Staudinger § 1452 Anm. 5.
18) Vgl. Wolff FR. § 60 N. 7.

Zweck des Vertrages erreicht ist und er sicherlich kein Interesse mehr an dem Fortbestehen des Vertrages hat. Die Vereinbarung ist in dem Augenblick, wo der Mann selbst Inhaber des Geschäfts geworden ist, gegenstandslos geworden.

Unter der bisherigen Firma dürfte er das Geschäft nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Frau fortführen, denn das Verwaltungsrecht, auf Grund dessen er das Geschäft selbst übernimmt, ist ein „ähnliches Verhältnis" im Sinne des § 22 Abs. 2 HGB.

In vielen Fällen, wo der eine Ehegatte schon vor der Eheschließung im Erwerbsgeschäft des anderen tätig war, wird gerade bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vermutung dafür sprechen, daß er mit Einführung der Gütergemeinschaft als Handelsgesellschafter beitritt. Denn da die Ehegatten die Gütergemeinschaft mit ihrer gemeinsamen Erwerbstendenz erst besonders durch Ehevertrag vereinbart haben, so spricht die Vermutung dafür, daß sie auch in dem Erwerbsgeschäft zu gemeinsamem Gedeih und Verderb stehen wollen. In dem Abschluß des Ehevertrages wird auch gleichzeitig der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages zur Errichtung einer oHG. liegen[19]).

VI. Gesellschaft und Gemeinschaft unter Ehegatten.

1. Gesellschaftsverhältnis zwischen Ehegatten.

Da ein Gesellschafter sowohl bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach § 719 BGB. als auch bei der oHG., auf die nach § 105 Abs. 2 HGB. die Vorschriften des BGB. Anwendung finden, über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen nicht verfügen kann, werden sowohl der Anteil des Mannes als auch der der Frau nicht Gesamtgut, sondern nach § 1439 BGB. Sondergut jedes einzelnen Ehegatten[20]). Nur wenn die Eheleute als Gesellschafter z. B. im Gesellschaftsvertrag die Uebertragbarkeit der Gesellschaftsanteile vereinbart hätten, was zulässig ist[21]), so würden die Gesellschaftsanteile beider Ehegatten Gesamtgut. Das Recht eines Ehegatten als persönlich haftender Teilhaber einer oHG. fiele ins Vorbehaltsgut nur dann, wenn dies durch Ehevertrag bestimmt ist.

Auch die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, sind nach § 717 Satz 1 BGB. nicht übertragbar und werden daher mit Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft Sondergut.

19) vgl. Gildemeister in ZfHR 54 S. 110.
20) vgl. Wolff FR. § 60 IV.
21) vgl. RGZ. 92, S. 165.

Auf das Sondergut finden nach § 1439 Satz 2 BGB. die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Verwaltung beider Sondergüter steht dem Manne zu. Dabei verwaltet er sein eigenes Sondergut nach freiem Belieben und ohne Rechenschaftspflicht, das Sondergut der Frau mit den Beschränkungen, mit denen beim gesetzlichen Güterstand der Ehemann das eingebrachte Gut der Frau verwaltet (§ 1525 Abs. 2 BGB.). Die Nutzungen der Sondergüter des Mannes und der Frau werden nicht wieder Sondergut, sondern Gesamtgut. Alle aus der Beteiligung gezogenen Erträgnisse werden Gesamtgut, desgleichen aber auch Entnahmen, die nicht aus dem Gewinn erfolgen; dies ergibt sich daraus, daß nach § 1439 BGB. auf die Sondergüter § 1524 BGB. keine Anwendung findet.

Die Ansprüche der Ehegatten, die ihnen aus der Geschäftsführung zustehen würden, und deren Berichtigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommen würde, sind nach § 717 Satz 2 BGB. übertragbar und werden schon deshalb Gesamtgut. Vorbehaltsgut werden diese Ansprüche deshalb nicht, weil es eine entsprechende Vorschrift wie den § 1367 BGB. im gesetzlichen Güterstand für die allgemeine Gütergemeinschaft nicht gibt. Zum Ausgleich dafür, daß die Nutzungen der Sondergüter in das Gesamtgut fallen, werden aber auch die Lasten der Sondergüter beider Ehegatten nach § 1529 BGB. von dem Gesamtgut getragen.

Wenn die Beteiligung eines Ehegatten an der Gesellschaft Vorbehaltsgut sein würde, so würde auch aller Gewinn Vorbehaltsgut werden; vermögensrechtlich würden dann dieselben Verhältnisse wie zwischen gewöhnlichen Gesellschaftern bestehen.

Die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Ehegatten sind nicht nach güterrechtlichen Normen, sondern nach dem Gesellschaftsrecht zu beurteilen. So steht die Vertretung z. B. der oHG. mangels anderer Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag jedem Ehegatten zu. Jeder Ehegatte kann also nach Eintritt der Gütergemeinschaft über Geschäftsvermögen verfügen und jeder den anderen verpflichten. Das eheliche Güterrecht würde aber auch nicht der Geschäftsführungsbefugnis der Frau entgegenstehen, da in der Weiterführung der Gesellschaft nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft eine stillschweigende Einwilligung des Mannes zu dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, als der die Beteiligung der Frau an der oHG. anzusehen ist, zu erblicken ist (§§ 1452, 1405 BGB.). Auch ein Widerruf der Einwilligung würde der Frau die Geschäftsführungsbefugnis nicht entziehen, da diese auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht. Die

Vertretungsmacht könnte der Frau nach § 127 HGB. nur durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Aber auch der Mann ist infolge der ihm zustehenden Vertretungsmacht bei seinen Verfügungen über Geschäftsvermögen von den Schranken der §§ 1444 ff. BGB. frei. Für die Geschäftsschulden haften nach § 128 HGB. die beiden Ehegatten als Gesamtschuldner persönlich und daher auch die gesamte Hand mit dem Gesamtgut.

2. Gemeinschaft unter Ehegatten.

Da bei der Gemeinschaft jeder Teilhaber nach § 747 BGB. über seinen Anteil verfügen kann, die Anteile also übertragbar sind, werden diese in der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht Sondergüter der Ehegatten, sondern nach § 1438 BGB. Gesamtgut. Auch die Nutzungen würden Gesamtgut werden.

Die Bruchteilsanteile werden also in der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut. Nach § 1443 BGB. unterliegt das Gesamtgut der Verwaltung und insbesondere der Verfügungsmacht des Mannes. Zu Rechtsgeschäften, durch die er sich zu einer Verfügung über das ganze Gesamtgut verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll, sowie zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück oder zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Mann nach den §§ 1444, 1445 BGB. der Zustimmung der Frau.

Nach § 180 ZVG. kann sowohl eine Gesamthands- als auch eine Bruchteilsgemeinschaft durch Zwangsversteigerung aufgehoben werden. Ein Ehegatte könnte aber auf Grund des bestehenden Gütergemeinschaftsverhältnisses die Unzulässigkeit des Auseinandersetzungsverlangens geltend machen (§ 1442 BGB.). Ist das Gütergemeinschaftsverhältnis im Grundbuch vermerkt, so bleibt hier nur der Weg der Ausscheidung des Grundstücks aus der Gütergemeinschaftsmasse und grundbuchmäßige Herstellung eines Miteigentums nach Bruchteilen übrig, um die Anwendbarkeit des Zwangsversteigerungsgesetzes herbeizuführen[22]). Sonst könnte jeder Ehegatte erst nach Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses den Antrag auf Zwangsversteigerung z. B. des gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft stellen. Der Nachweis, daß das Gemeinschaftsverhältnis beendet sei, würde zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung gehören.

---

22) vgl. Jaeckel-Güthe § 180 Anm. 1b und § 181 Anm. 2; Exxius in Gruch. 47 S. 636.

VII. Schadensersatzforderungen zwischen Ehegatten.

Der Schadensersatzanspruch, den ein Ehegatte gegen den anderen hat, wird mit dem Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut. Da der Ehegatte den Schadensersatz während der Gütergemeinschaft dem Gesamtgut schuldet, ist er nach § 1467 BGB. während der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Schadensersatzleistung nicht verpflichtet. Nur die Frau müßte schon vorher leisten, wenn ihr Vorbehaltsgut zur Berichtigung des Schadensersatzes ausreichen sollte.

Könnte der Ehegatte als Schadensersatz Schmerzensgeld verlangen, so würde dieser Anspruch, soweit er nach § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB. unübertragbar ist, nicht zum Gesamtgut, sondern nach § 1439 BGB. zum Sondergut des betreffenden Ehegatten gehören. Auf diesen Anspruch würden nach § 1439 BGB. die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Auf den Anspruch der Frau auf Schmerzensgeld würden nach § 1525 Abs. 2 BGB. die §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 BGB. des gesetzlichen Güterstandes entsprechend anwendbar sein[23]). Die auf Grund des Anspruchs auf Schmerzensgeld geleistete Geldsumme würde nicht wieder Sondergut, sondern Gesamtgut werden, da nach § 1439 BGB. der § 1524 BGB. nicht entsprechend anwendbar ist.

23) Vgl. RGZ. 96 S. 96; RG. i. JW. 1911 S. 654 Nr. 28.

Lebenslauf.

Am 17. Januar 1910 wurde ich als Sohn des Bürgermeisters Wilhelm Schoppmann und seiner Ehefrau Elfriede geb. Mengel in Laasphe in Westfalen geboren.

Von 1916 bis 1920 besuchte ich die Volksschule. Ostern 1920 wurde ich in das Reform-Realgymnasium in Oschersleben (Bode) aufgenommen, an dem ich am 21. März 1929 das Abiturientenexamen bestand. Vom Sommersemester 1929 ab studierte ich an der Universität Halle Rechts- und Staatswissenschaften. Hier nahm ich teil an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hein, Joerges, Kitzinger, Kisch, Langheineken, Ruth, Schmidt, Siebert, Aubin und Jahn. Am 28. August 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Naumburg a. S. meine erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 5. Oktober 1933 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab mir Herr Professor Dr. Schmidt, dem ich für die Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation an dieser Stelle besonders danke.